

Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der TÖB

83. Änderung FNP - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2019	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 21.01.2019 bis 26.02.2019	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 (1) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH, Netzplanung
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz, Alexianer Landkreis Diepholz GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (1) BauGB

- | | |
|---|------------|
| • Handwerkskammer, Hannover | 18.02.2019 |
| • Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg | 25.02.2019 |
| • Exxon Mobil | 21.01.2019 |
| • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12 | 19.02.2019 |
| • Vodafone (für den Teilgeltungsbereich 2, sowie die optionale Fläche 1, 5) | 26.02.2019 |
| • Vodafone (für den Teilgeltungsbereich 1) | 05.03.2019 |
| • Vodafone (für die optionalen Fläche Nr. 2, 3, 4) | 04.03.2019 |
| • Nowega für Erdgas Münster | 04.02.2019 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 21.02.2019 |
| • Samtgemeinde Barnstorf | 25.01.2019 |
| • Stadt Vechta | 05.02.2019 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben Verfahren: § 4 (1) BauGB
 (Anregung im Originaltext vorweg)

	Seite
1 Landkreis Diepholz, 25.02.2019	2
2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.02.2019	15
3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 18.02.2019	17
4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, 18.02.2019	18
5 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, 31.01.2019	21
6 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.02.2019	24
7 Nds. Landvolk Diepholz e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz, 26.02.2019	26
8 Stadtwerke EBV Huntetal GmbH, 19.02.2019	29
9 EWE Netz GmbH, Geschäftsbereich Delmenhorst, 25.01.2019	30
10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Verschiedene Vorgänge), 29.01.2019	31
11 Unterhaltungsverband Hunte, 22.01.2019	35
12 Vodafone Kabel Deutschland, 8 Schreiben – 26.02.2019, 04.03.2019, 05.03.2019	35
13 Wintershall Holding GmbH, 19.02.2019	36
14 GASCADE Gastransport GmbH, 29.01.2019	38
15 Gasunie Deutschland Services GmbH, 07.02.2019	41
16 Nowega GmbH (auch für Erdgas Münster), 05.02.2019	44
17 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 25.01.2019	46
18 Deutsche Bahn AG, 29.01.2019	48
19 Samtgemeinde Rehden, 21.02.2019	51
20 Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, 25.02.2019	52
21 Landkreis Vechta, 22.02.2019	55

1 Landkreis Diepholz, 25.02.2019

Eingabe – Landkreis 1	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung berührt naturschutzbehördliche Belange, so dass eine Beteiligung der UNB im weiteren Verfahren notwendig ist. Die zur Beurteilung vorliegende „Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen“ in der Stadt Diepholz beschreibt die Herleitung der Flächenvorschläge für die beiden Sondergebiete Windenergie, die die Teilbereiche 1 und 2 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes darstellen, sowie die Ermittlung von im Teilflächennutzungsplan ebenfalls dargestellten optionalen Flächen (1 bis 6). Bei der Flächenermittlung wurden u. a. naturschutzfachliche Aspekte in Form allgemeiner Umweltinformationen berücksichtigt. Aus naturschutzbehördlicher Sicht kann der Standortanalyse in ihren wesentlichsten Ergebnissen und der Herleitung der Teilbereiche 1 und 2 sowie der optionalen Flächen 1 bis 6 des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ grundsätzlich gefolgt werden. Eine abschließende Beurteilung der Eignung der beiden Teilbereiche 1 - und 2 - SO Windenergie sowie der optionalen Flächen 1 bis 6 ist zum jetzigen Verfahrensstand aufgrund der zu Grunde gelegten allgemeinen Umweltinformationen jedoch nicht möglich. Im weiteren Verfahren sind aktuelle naturschutzfachliche Erfassungen und Beurteilungen erforderlich. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht • Erfassung und Bewertung der Brut-, Rast- und Gastvogelvorkommen, gem. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass (Kap. 5.1 Avifauna) als Mindestanforderungen; zudem wird aufgrund der besonderen Lage der Flächen in der Diepholzer Moorniederung empfohlen, auch auf der vorbereitenden Bauleitplanebene eine
-----------------------	---

	<p>konkrete Erfassung zu den Rast- und Gastvögeln durchzuführen, auf deren Grundlage eine vergleichende Bewertung der Flächen möglich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung hinsichtlich der Bedeutung für Fledermäuse, • Spezielle Artenschutzprüfung, • Aussagen zur FFH-Verträglichkeit. <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Kenntnisstand die Flächen 1 bis 3 im südwestlichen Stadtgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als SO-Windenergie weniger geeignet sind, als die optionalen Flächen 4 bis 6. Dies lässt sich damit begründen, dass die optionalen Flächen 1 bis 3 in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Dümmer“ liegen und zudem auch selbst eine Wertigkeit für Brut- und/oder Rastvögel aufweisen.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass auch bereits vorhandene Daten z.B. von Naturschutzverbänden, dem NLWKN etc. berücksichtigt werden sollten und Anhaltspunkte zum Untersuchungsumfang liefern können. So gibt es z.B. Hinweise auf Fischadler- und Seeadler-Vorkommen am Dümmer. Seit 2013 hat sich ein Seeadler-Pärchen südlich des Sees angesiedelt und seit einigen Jahren brüten mehrere Paare des Fischadlers rund um den Dümmer. Brutvorkommen dieser Arten im Einflussbereich möglicher Windenergieanlagenstandorte sind in hohem Maße planungsrelevant.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt hat für die Flächen, die als WEA Standorte infrage kommen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Erhebungen durchgeführt.</p> <p>Es wurden auch die separaten Abfragen bei den örtlichen Naturschutzverbänden berücksichtigt und die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.</p>
<p>Eingabe – Landkreis 2</p>	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</p> <p>Das Heilungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz 2016 (RROP) ist abgeschlossen. Das RROP ist erneut von der Oberen Landesplanungsbehörde genehmigt worden. Mit Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachung, voraussichtlich am 01.04.2019 im Amtsblatt tritt das RROP erneut in Kraft.</p> <p>Die im RROP festgelegten Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung gem. §4 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Die im RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zu den Zielen der Raumordnung:</u></p> <p>Bezogen auf das o. g. Standortkonzept Windenergie bedeutet dies, dass folgende in Kap. 4.2.1 festgelegten Vorranggebiete als <u>harte Tabuzonen</u> für Windenergieanlagen auszuschließen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbehaltsgebiete Wald 2. Vorranggebiete Natur und Landschaft 3. Landschaftsschutzgebiete, die in Anlage 1 festgelegt sind Im Stadtgebiet Diepholz betrifft dies die Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - DH 33 „Aschener und Heeder Moor und Hoher Sühn“ - DH 34 „Falkenhardt und Hengemühle“ - DH 42 „Wetscher Fladder“ - DH 08 „Ostermoor — Felstehausener Schanzen“ 4. EU Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Im Stadtgebiet Diepholz betrifft dies das Gebiet „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ 5. Vorranggebiete Freiraumfunktion, die in Anlage 1 festgelegt sind (keine im Stadtgebiet Diepholz) 6. Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die in Anlage 1 festgelegt sind (keine im Stadtgebiet Diepholz)

	<p>7. Vorranggebiete Erholung mit: starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die in Anlage 1 festgelegt sind. Im Stadtgebiet Diepholz betrifft dies die Gebiete "Hoher Sühn / Lindloge" - „Hengemühle"</p> <p>8. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (keine im Stadtgebiet Diepholz)</p> <p>9. Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (elektrischer Betrieb)</p> <p>10. Vorranggebiete Autobahn (keine im Stadtgebiet Diepholz)</p> <p>11. Vorranggebiete Rohrfernleitung</p> <p>12. Vorranggebiete Schifffahrt (keine im Stadtgebiet Diepholz)</p> <p>13. Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße</p> <p>14. Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung</p> <p>15. Vorranggebiete Fernwasserleitung</p> <p>16. Vorranggebiete Hauptwasserleitung</p> <p>17. Vorranggebiete Leitungstrasse</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die genannten Vorbehalts-, Landschaftsschutz- und Vorranggebiete wurden als Tabuzonen ausgeschlossen. Sie werden nunmehr auf Hinweis des Landkreises nicht als „weiche“, sondern als „harte“ Tabuflächen berücksichtigt.</p> <p>Aus städtischer Sicht sind diese harten Tabuflächen teilweise mit rechtlichen Unsicherheiten belastet, deshalb wurden sie im Vorentwurf der Standortanalyse zunächst als „weiche“ Tabuflächen vorgesehen. Der Landkreis bringt dessen ungeachtet in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass er diese vorgelegte „weiche“ Wertung der Stadt als Abweichung von den Zielen der Raumordnung auffasst. Er verweist darauf, dass die Stadt ihre Wertung derjenigen des RROPs anzupassen hat. Die Stadt folgt dieser Anforderung, gibt aber noch einmal ausdrücklich ihre Bedenken mit Hinweis auf die im Standortanalyse erfolgten Darlegungen zur Kenntnis. Es sind in der Begründung zur 83. Änderung des FNP teilweise Hilfsabwägungen erfolgt, falls sich ggf. Unklarheiten über das rechtliche Regime zu den Zielen des Landkreises ergeben sollten.</p> <p>An dem Ergebnis zu den ermittelten Prüfräumen ergeben sich durch die Anpassung von einer Einschätzung zwischen harten und weichen Kriterien <u>keine grundsätzlichen Änderungen</u>. Im Detail wird durch die Zunahme an harten Tabuflächen (und hier im Wesentlichen durch die auszuschließenden Landschaftsschutzgebiete) der zu ermittelnde Maximalraum verkleinert. Damit kann sich auch die Beurteilungsgrundlage für den substanziiell zur Verfügung zustellenden Raum. Der Spielraum der Stadt verengt sich.</p>
<p>Eingabe – Landkreis 3</p>	<p>Weiterhin gilt aufgrund des Ziels der Raumordnung in Kap. 4.2.1 Ziff. 03 Satz 2 RROP ein Mindestabstand von 500 m zu jeglicher Wohnbebauung als hartes Tabukriterium. Diese sollten in Abbildung 3 auf Seite 09 des Standortkonzeptes ergänzt und als harte Tabuzonen für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, sofern sich diese Gebiete innerhalb des Stadtgebietes von Diepholz befinden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Entsprechend dem Ziel der Raumordnung werden 500 m Abstand zu Wohngebäuden als harte Tabufläche in der Standortanalyse berücksichtigt.</p> <p>Die vom Landkreis vorgelegte Bewertung von 500 m um Wohnhäuser im Außenbereich als harte Tabufläche ist aus städtischer Sicht rechtlich unsicher. Diese Bedenken ordnet die Stadt dem Verweis des Landkreises auf die Ziele der Raumordnung und den entsprechenden Vorgaben des RROPs unter. Die Stadt kann die Schwierigkeiten zu harten Tabuflächen zwischen den Zielen der Raumordnung, dem Nds. Windenergieerlass sowie Gerichtsurteilen nicht lösen. Die Stadt wertet deshalb <u>hilfsweise</u>, soweit sich das raumordnerische Ziel von 500 m harter Tabufläche nicht durchzusetzen vermag, 400 m Abstand als harte Tabufläche und +100 m Vorsorgeabstand als weiche Tabufläche.</p>

<p>Eingabe – Landkreis 4</p>	<p><u>Zu den Grundsätzen der Raumordnung:</u></p> <p>In Kapitel 4.2.1 RROP sind darüber hinaus Grundsätze der Raumordnung festgelegt, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen. Die Stadt Diepholz muss diese Grundsätze in die Abwägung einstellen und als Abwägungsergebnis entscheiden, ob sie diese als weiche Tabuzone für Windenergieanlagen ausschließt. Diese Abwägung hat im vorliegenden Entwurf des Standortkonzeptes nur zum Teil stattgefunden.</p> <p>Zu berücksichtigende Grundsätze gemäß Kap. 4.2.1 RROP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstände zu Linien-Infrastrukturen (siehe Ziff. 02 Satz 5 Tirets 8 bis 14); • Vorbehaltsgebiete nach Kap. 4.2.1 Ziff. 02 Satz 3, die in Anlage 1 festgelegt sind. Das betrifft für das Stadtgebiet Diepholz das KL-Gebiet DH-01 „Brägeler Moor“, das KL Gebiet DH-02 „Erweiterungsfläche Aschener Moor, das KL-Gebiet DHLf-03 „Lohneniederung bei Eggers Brücke sowie das KL-Gebiet BaDH-01 „Lange Lohe und Drecker Fladder“; • Abstände zu Schutzgebieten (siehe Ziff. 03 Satz 1) • Abstände von mindestens 800 m zu Wohngebieten (siehe Ziff. 03 Satz 3) • Abstände zwischen Windparks von mindestens 3.000 m (siehe Ziff. 03, Satz 5)
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Grundsätze werden in der Standortanalyse berücksichtigt. Es ergeben sich nur geringfügig veränderte Flächenabgrenzungen in der Standortanalyse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Stadtgebiet vorhandenen <u>Linien-Infrastrukturen</u> (Gas, Strom, Wasser, Straßen, Bahn), die im RROP entsprechend als Vorranggebiete vorsehen sind, sind in der Standortanalyse in ihren vorhandenen Korridoren als harte Tabuflächen berücksichtigt worden. Die zusätzlich erforderlichen Schutzabstände zu den Infrastrukturen ergeben sich durch die Anforderungen der Leitungsbetreiber sowie erst in Kenntnis der genauen Standorte und Dimensionen der geplanten WEA. • Die angeführten <u>Vorbehaltsgebiete</u> wurden als weiche Tabuflächen in der Standortanalyse bereits berücksichtigt. Ergänzend wird folgender Passus in die Standortanalyse eingefügt: <i>„Das RROP bestimmt in Anlage 1, dass die nachstehend vier festgelegten Gebiete (nebenstehend in der Graphik rot umrandet) als Grundsatz der Raumordnung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden „sollen“: Am nördlichen und nordöstlichen Rand befindet sich das räumliche Vorbehaltsgebiet Lange Lohe und Drecker Fladder (KL BaDH-01 im RROP). Am nordwestlichen Rand befindet sich das räumliche Vorbehaltsgebiet Brägeler Moor (KL DH-01 im RROP) und im südlichen Bereich liegt langgestreckt das Gebiet Lohneniederung bei Eggers Brücke (KL DHLf-03). Es sind Gebiete, die die vorhandenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ergänzen und insbesondere vernetzen. Dies entspricht dem Ziel der Landesraumordnung, möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und Flächenansprüche z.B. für Infrastrukturaufgaben weitgehend zu minimieren (LROP 3.1.1-02). Der Landkreis Diepholz hat im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die Gebiete ermittelt, die einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die Stadt schließt sich den nachfolgenden Fachprüfungen und Wertgebungen des Landkreises sowie den entsprechenden Handlungsempfehlungen an und bestimmt die Räume als weiche Tabuflächen für WEA.</i> • <u>Abstände zu Schutzgebieten</u>: In die Standortanalyse wird bezüglich der Abstände zu Flora-Fauna-Gebieten zu EU-Vogelschutzgebieten sowie zu Naturschutzgebieten) als weiche Tabuflächen sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Generalisierende Abstände zu Schutzgebieten legt das RROP Diepholz 2016 nicht fest, da pauschale Abstandsregelungen zu Schutzgebieten nicht die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen können. Die Festlegung von Schutzabständen obliegt deshalb der</i>

	<p><i>Stadt Diepholz im Rahmen ihrer Bauleitplanung, um dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes Rechnung zu tragen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abstände von mindestens 800 zu Wohngebieten</u> - In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 betragen. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass die der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) 2016, Beschreibende Darstellung, Seite 37).“</i> In der vorliegenden Standortanalyse wird in zusätzlichem Abgleich mit den Entwicklungserfordernissen der Stadt von einem Abstand ausgegangen, der bei 1.000m zu festgelegten Gebieten liegt, die dem Wohnen dienen. • <u>Abstände zwischen Windparks von mindestens 3.000 m</u> - In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Im RROP 2016 sind als Grundsätze der Raumordnung und damit als Soll-Bestimmung Mindestabstände zwischen raumbedeutsamen Windparks von 3.000 m festgelegt worden (RROP 2016, Begründung, siehe Ziff. 03, Satz 5, Seite 149). Diese Festlegung soll auch zu Windparks außerhalb des Landkreises Diepholz zu berücksichtigen. Die Festlegung dieses Abstandes seitens des Landkreises berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Im RROP wurde dabei auch gewürdigt, dass auch unter Berücksichtigung dieses Abstandes noch weit ausreichend substantieller Raum kreisweit verbleibt. Es obliegt nach Ansicht des Landkreises den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung durch ein gesamträumliches, schlüssiges Planungskonzept weitergehende Abstandsregelungen darzustellen, die ihre lokalen, gemeindlichen und städtebaulichen Belange berücksichtigen.</i> <i>Die Stadt Diepholz hat den raumordnerischen Grundsatz für ihr Stadtgebiet geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die gewählten Konzentrationszonen, d.h. die Teilbereiche 1, 2 und 3 der 83. Änderung des FNP liegen in einer unmittelbaren räumlichen Nähe zueinander. Zwischen dem Teilbereich 1 und dem Teilbereich 2 liegen rd. 802 m Abstand. Zwischen Teilbereich 2 und 3 liegen wiederum nur rd. 380 m Abstand. Der vorhandene Windpark im St. Hülfen Bruch wird damit in westliche Richtung weitergeführt und ergänzt. Es werden durch die Entwicklungen keine neuen, eigenständigen Landschaftsbilder zerstört. Zu den WEA im weiter südöstlich gelegenen Windpark Wetscher Bruch besteht nur ein Abstand der WEA von rd. 620 m, so dass hier in seiner Wirkung von einem großen Windpark gesprochen werden kann. Der Abstand der neugewählten Konzentrationsbereiche in der Stadt Diepholz zum bestehenden Windpark weiter südöstlich (Gemeinde Lembruch, Quernheimerbruch) beträgt mindestens 5 km, so dass hier den raumordnerischen Grundsätzen entsprochen wird. Insgesamt wird mit der Darstellung der drei Teilbereiche berücksichtigt, dass große Offenlandbereiche im nördlichen Stadtgebiet geschont werden. Gesamträumlich wird darauf hingewirkt, dass die hoch gewichteten unberührten Landschaftsteile im Norden des Stadtgebietes gesichert werden und demgegenüber bereits vorbelastete Räume im Süden des Stadtgebietes für die Nutzung mit WEA zur Verfügung gestellt werden.“</i>
--	---

<p>Eingabe – Landkreis 5</p>	<p><u>Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</u></p> <p>Zu den Inhalten des Vorentwurfs Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen werden aus wasserbehördlicher Sicht nachfolgende, wesentliche Änderungen gegeben. Die von den neun Prüfräumen betroffenen Überschwemmungsgebiete sind allesamt im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Diepholz (RROP 2016) als</p>
------------------------------	--

Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen sowie auch als Überschwemmungsgebiet nach dem WHG festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz Nr. 1 Nr. 1 ROG ausgewiesen. Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten wäre sodann zu prüfen, ob dies mit der vorgesehenen vorrangigen Nutzung des Gebietes vereinbar wäre. Auch die Festlegung als ÜSG nach dem WHG würde grundsätzlich nur sehr einzelfallbezogenen Ausnahmen i. S.d. WHG zulassen. Es erscheint daher fragwürdig, ob einzelfallbezogen eine Ausnahme im Sinne des WHG in Aussicht gestellt werden kann oder aber die Nutzung Windenergie grundsätzlich mit der vorrangigen Nutzung Hochwasserschutz vereinbar wäre. Es wird daher empfohlen, dass aufgrund der Bedeutung zum Hochwasserschutz die Überschwemmungsgebiete als weiche Tabuzonen auszuschließen sind. Die Wertung als ein öffentlicher Belang im Rahmen der Bewertung der Potentialflächen wird der Bedeutung aus hiesiger Sicher bereits aus den vorhergehenden Ausführungen nicht gerecht.

Beschlussempfehlung

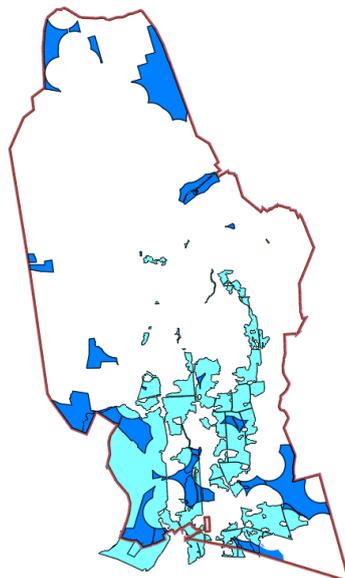
Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Die vorhandenen Überschwemmungsgebiete werden nicht als weiche Tabuflächen für WEA ausgeschlossen.

In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Der Landkreis fordert in seiner Stellungnahme vom 25.02.2019 den Ausschluss aller ÜSG als weiche Tabufläche für WEA, da grundsätzlich nur sehr einzelfallbezogen eine Ausnahme im Sinne des WHG zugelassen würde.“

Die Stadt hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägung einbezogen und kommt zu folgendem Ergebnis: Da die vorhandenen Überschwemmungsbereiche im südlichen Stadtgebiet sehr großflächig sind (nebenstehend hellblau), würde ein genereller Ausschluss für WEA die Anzahl möglicher Prüfräume im südlichen Stadtgebiet stark einschränken. Es würden mehrere Prüfräume im westlichen und südwestlichen Stadtgebiet entfallen, aber auch alle Prüfräume, die sich im Bereich der Wasserzüge Hunte, Lohne und Gra-wiede befinden.

Bei einer Berücksichtigung der ÜSG als weiche Tabuflächen ergäben sich nur drei vergleichsweise kleine Prüfräume im südlichen Stadtgebiet. Infolge dieser deutlichen Auswirkungen auf die maximalen Potenzialflächen für WEA wird auf einen Ausschluss als weiche Tabuflächen in Gewichtung und Würdigung der Belange der Windenergie verzichtet.

Prüfung der Auswirkungen der ÜSG (hellblau) auf die ermittelten Prüfräume (dunkelblau)



	<p><i>Würden die großflächigen Überschwemmungsbereiche im Süden des Stadtgebietes generell als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, müssten zur Schaffung des substanziell erforderlichen Raumes für die Windenergie statt dessen die Tabuflächen um Wohnhäuser oder aber die großen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche im Norden des Stadtgebietes deutlich geringer gewichtet werden. Sowohl für die Sachverhalte des Schutzes von Wohnnutzungen als auch des Naturschutzes legt der Landkreis mit seinen Fachbehörden erhebliches Gewicht auf die Einhaltung der dortigen zwingend zu beachtenden Ziele der Raumordnung. Hier kann sich die Stadt auch sachlich begründet anschließen. Insoweit wird die ggf. erforderlich Nutzung der großflächigen Überschwemmungsgebiete durch die Fundamente von einigen wenigen WEA von der Stadt Diepholz geringer gewichtet, als die Belange der Windenergie.</i></p> <p><i>Im Ergebnis der 83. Änderung des FNP wird nur durch den gewählten Teilbereich 3 randlich ein größeres ÜSG tangiert, bei dem ggf. der Standort von ein oder zwei WEA platziert werden wird. Beim gewählten Teilbereich 1 wird das ÜSG randlich nur minimal tangiert.“</i></p>
<p>Eingabe – Landkreis 6</p>	<p><u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme ist identisch mit der sehr umfangreichen Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hannover vom 31.01.2019. Auf eine erneute Abbildung der Inhalte an dieser Stelle wird verzichtet und auf das Schreiben und die Abwägungen unter Nr. 4 der Nds. Landesbehörde verwiesen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise werden in die Standortanalyse sowie die Begründung aufgenommen. (siehe dazu Abwägung unter Nr. 5 - Nds. Landesamt für Denkmalpflege).</p>
<p>Eingabe - Landkreis 7</p>	<p><u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht</u></p> <p>Zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz werden folgende Anregungen und Hinweise gegeben. Zunächst sei als Vorbemerkung darauf hingewiesen, dass die Stadt Diepholz bei der Erstellung des Standortkonzeptes Windenergie zur Herleitung der Abstände bei den Tabuzonen von einer Referenzanlage, die für alle zu berücksichtigenden Belange herangezogen werden kann, ausgeht bzw. ausgehen muss, um das Plankonzept als solches zu abstrahieren. Dies sollte insgesamt nochmals im Rahmen des Standortkonzeptes deutlicher herausgestellt werden, da von einer solchen Referenzanlage als solches nur an einzelnen Stellen des Konzeptes die Rede ist (z.B. Kap. 4.1 S. 12 oder Kap. 5.3 S. 28).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und die Darlegungen werden in der Standortanalyse ergänzt.</p> <p>Nachfolgender Passus wird neu in die Standortanalyse zur Erläuterung eingefügt: „<i>Referenzanlage: Insbesondere für die Ermittlung von ggfs. erforderlichen Abständen zu Flächen oder Nutzungen ist es erforderlich, methodisch eine Referenzanlage zugrunde zu legen. In der vorliegenden Standortanalyse wird von einer Referenzanlage mit insgesamt etwa 200 m Gesamthöhe (Flügelspitze) und einer durchschnittlichen Leistung von 2,5 bis 3 MW ausgegangen. Die Nabenhöhe wird bei etwa 140 – 150 m angenommen und der Rotordurchmesser bei etwa 100 m bis 120 m. Dies entspricht auch den Annahmen die im Rahmen der Erstellung des Nds. Windenergieerlasses (dort S. 208) gemacht wurden.</i></p> <p><i>Auch im Abgleich mit aus 2017 vorliegenden Durchschnittszahlen ist die Annahme der oben aufgezeigten Referenzanlage plausibel. (FN: Durchschnitt aller im Jahr 2017 errichteten Anlagen - 113 m Rotordurchmesser / 128 m Nabenhöhe / 2,9 MW Leistung – Zahlen entnommen aus: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, erstellt durch Deutsche Windguard, im Auftrag des Bundesverbandes der Windenergie sowie VDMA, Varel 2017).“</i></p>

<p>Eingabe - Landkreis 8</p>	<p>Bei der Festlegung der Tabuzonen zum Belang „Immissionsschutz“ erscheint zunächst fraglich, aus welchen Erwägungen die Stadt den Abstand der harten Tabuzone abgeleitet hat. In der Spalte Rechtsgrundlage wird auf § 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm verwiesen. Hätte die Stadt die vorgenannte Rechtsgrundlage als Maßstab für die Bemessung der harten Tabuzonen stringent i.S.d. TA Lärm angewandt, wäre eine Unterscheidung der jeweiligen Schutzwürdigkeit, klassifiziert nach Baugebietskategorie, anzunehmen gewesen.</p> <p>Entsprechend hätte der Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) differenziert werden müssen. Auch erscheint nicht nachvollziehbar woher sich die Abstände von 400m zu eben diesen Siedlungsbereichen oder auch Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete ableiten lassen. Es findet sich keine nachvollziehbare Abstraktion für die Herleitung der Abstände nach der TA Lärm. Gleiches gilt für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, die von der Schutzwürdigkeit i.S.d. TA Lärm (vergleichsweise mit einem Mischgebiet) anzusehen wären.</p> <p>Hätte die Stadt eine Vorgehensweise nach der optischen bedrängenden Wirkung i.S.d. Windenergieerlasses oder der NLT-Arbeitshilfe" angestrebt, würde sich grundsätzlich auch eine andere Festlegung der Abstände als harte Tabuzonen als vorliegend ergeben. Im Übrigen wäre die optisch bedrängende Wirkung ein planungsrechtlicher Belang i.S.d. Gebotes der Rücksichtnahme. Die einschlägige Rechtsprechung differenziert hier wesentlich (s. z.B. OVG NDS Az. 12 KN 119/16 Rn. 79).</p> <p>Auch bei der Festlegung der weichen Tabuzonen zum Belang „Immissionsschutz“ ergeben sich nicht nachvollziehbare Abstände i.S.d. TA Lärm. Beispielsweise wird keine Differenzierung zwischen Mischgebieten und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung vorgenommen. Zunächst erscheint es fragwürdig, warum ein Mischgebiet kein Siedlungsbereich mit Wohnnutzung darstellen soll, obwohl § 6 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich Wohnen als eine von zwei gleichberechtigten Hauptnutzungen betrachtet. Weitergehend wäre eine Differenzierung i.S.d. TA Lärm bzgl. der Schutzwürdigkeit eines MI und WA nach Ziffer 6.1 TA Lärm geboten. Hierdurch dürften sich dann unterschiedliche Maße bei den Abständen ableiten lassen. Insgesamt fehlt überdies eine plausible Herleitung der vorgenommenen Abstände.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt und die Darlegungen werden in der Standortanalyse redaktionell korrigiert.</p> <p>Bei der Darlegung der Rechtsgrundlage für den Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (400 m) wurde die - auch im Nds. Erlass benannte - optisch bedrängende Wirkung nach Rechtsprechung versehentlich nicht in der Tabelle berücksichtigt. Dieses wird korrigiert. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage beim 500 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung in der Standortanalyse lautet nun: <i>„Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 (3) Satz 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung (OVG NRW, 8A 2764/09) und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel des RROP.“</i></p>
<p>Eingabe - Landkreis 9</p>	<p>Bei den übrigen, weichen Tabuflächen zum Belang „Immissionsschutz“ kann ferner nicht nachvollzogen werden, wie die Bemessung der Abstände auf einer belastbaren Grundlage ermittelt wurde (z.B. Gewerbegebiete). Zudem ist für den Fall der Stadt Diepholz nicht abschließend zu beantworten, ob nicht auch weitere, planungsrechtliche festgesetzte Baugebiete hätten berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Bemessung der Abstände für Gewerbegebiete wird in der Standortanalyse präzisiert.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: <i>„Ausgeschlossen als weiche Tabufläche werden die bestehenden Gewerbegebiete (GE) der Stadt, die planungsrechtlich gesichert sind. Eine Errichtung von WEA hier ist im Grundsatz baurechtlich möglich, denn in den bestehenden (und zum Teil auch sehr alten Bebauungsplänen) wurde ein Bauverbot für WEA nicht ausgesprochen. Die Stadt Diepholz gewichtet die</i></p>

	<p><i>Flächen dennoch als weiche Tabuflächen. Eine siedlungsnahere Bereitstellung von Gewerbegebieten für Betriebe - in aller Regel mit Arbeitsplätzen – ist städtebaulich sinnvoll und geboten und wird im öffentlichen Interesse als wichtiger erachtet, als die Nutzung solcher Flächen mit rein technischen Anlagen wie Windenergieanlagen, die vor Ort keine Arbeitsplätze generieren.</i></p> <p><i>Zusätzlich wurde für ein Vorsorgeabstand von + 300 m zu den Gewerbegebieten als städtebaulich sinnvoll erachtet. Dieser gewählte Abstand soll gewährleisten, dass die vorhandenen, begrenzten Lärmkontingente von Gewerbegebieten nicht durch heranrückende, immissionsstarke WEA „aufgebraucht“ werden.</i></p> <p><i>Moderne WEA erzeugen im Normalbetrieb (auch nachts) im Bereich des Rotorkopfes etwa 106 dB(A) und sie sind damit erhebliche <u>zusätzliche</u> Schallquellen. Alle Gewerbegebiete der Stadt befinden sich in Nähe von Wohngebieten und Einzelwohnlagen und müssen Immissionskontingente einhalten. Durch einen Abstand möglicher WEA von + 300 m zu Gewerbegebieten sollen Nutzungskonflikte um mehr und mehr begrenzte Immissionskontingente (Lärm) faktisch und auch vorsorgend vermieden werden. Für den gewählten Abstand von 300m gilt deshalb nachfolgende Prüfung: Der Schalldruckpegel (Intensitätspegel) nimmt bei freier Schallausbreitung mit der Entfernung von der Schallquelle ab. Mit jeder Verdoppelung der Entfernung zwischen Schallquelle und Hörer nimmt der Schallpegel um 6 dB ab. Erzeugt eine WEA z.B. 106 dB im Bereich des Rotorkopfes, so geht man in der Schallberechnung davon aus, dass in 500 m Entfernung noch bis zu 52 dB hörbar sind, bei 1.000 m Abstand sind es noch 46 dB. Bei einem Abstand von 300 m zum äußersten Rand eines Gewerbegebietes wären somit noch etwa 56 dB vorhanden. Um eine gebietstypische Nutzung von Gewerbegebieten zu gewährleisten sind in den Nachtzeiten zwischen 47,5 dB(A)/ m² und bis zu 57,5 dB(A) / m² im Falle von Industriegebieten als flächenbezogene Pegel erforderlich. Insoweit ist ein Abstand von mind. 300m für moderne WEA sinnvoll, um die erforderlichen Emissionskontingente für ein Gewerbegebiet nicht durch eine zu nah heranrückende WEA erheblich einzuschränken.</i></p> <p><i>Die Stadt Diepholz gewichtet damit den Schutz und die Entwicklung möglicher siedlungsnaher Arbeitsplätze höher als die Nutzung solcher Räume mit Windenergie.</i></p> <p><i>(Der große Bereich der Tierfrischmehl GmbH (westliches Stadtgebiet) wurde demgegenüber nicht als Gewerbegebiet und damit als weiche Tabufläche ausgeschlossen, da hier nach den Unterlagen kein Bebauungsplan existiert und hier durchaus vom Grundsatz ein Standort für WEA denkbar wäre.)</i></p>
<p>Landkreis - Eingabe 10</p>	<p>Die Tabelle auf Seite 12 des Standortkonzeptes suggeriert eine weiche Tabuzone für ÜSG (durch grüne/ farbliche Unterlegung kenntlichgemacht). In den Ausführungen auf Seite 22 wird allerdings der Verzicht auf eine Festlegung als weiche Tabuzone erklärt und auf eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung verwiesen. In Kap. 5.3 werden insoweit die ÜSG als „weitere Bewertungskriterien Prüfräume“ wieder einbezogen. Mit dieser Vorgehensweise entsteht der Eindruck einer unzulässigen Doppelbewertung des Belanges. Es wird daher dringend empfohlen, dass ÜSG aus der Tabelle auf Seite 12 herauszunehmen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die ÜSG werden nicht als weiche Tabuflächen berücksichtigt.</p> <p>In die Standortanalyse wird zur Klarstellung folgender Passus eingefügt: „Die umfangreich im südlichen Stadtgebiet verordneten Überschwemmungsgebiete (ÜSG), die zugleich Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft (RRÖP, 2016) sind, von Hunte, Lohne, Strothe und Grawiede wurden <u>nicht</u> als weiche Tabuflächen für WEA berücksichtigt.</p> <p>In einer früheren Standortanalyse (Entwurf, 2013) der Stadt Diepholz waren diese Gebiete noch als harte Tabukriterium auf Hinweis des Landkreises berücksichtigt worden, da im Regelfall Bauvorhaben innerhalb der ÜSG nicht zugelassen sind bzw. auch dem</p>

	<p><i>generellen wasserwirtschaftlichen Ziel der Erhaltung und Schaffung von großen <u>unbebauten</u> Retentionsbereichen widersprechen. Auch aktuell bittet die Untere Wasserbehörde des Landkreises um einen generellen Ausschluss von WEA in diesen Gebieten.</i></p> <p><i>Allerdings sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch Ausnahmen für bauliche Anlagen möglich, soweit an anderer Stelle keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen. Dies zeigt sich darin, dass die gültigen ÜSG durchzogen werden z.B. von Mastfüßen für 110 kV-Freileitungen. Sie werden gequert von der Bundesstraße und der Bahnlinie. Vereinzelt liegen auch Häuser, Stallanlagen oder Nebengebäude innerhalb der ÜSG. Von einer Vereinbarkeit von WEA und ÜSG ist deshalb im Einzelfall durchaus auszugehen. Eine Befreiungslage ist somit objektiv gegeben.“</i></p>
<p>Landkreis - Eingabe 11</p>	<p>Im Kap. 5.3. werden „weitere Bewertungskriterien für Prüfräume“ betrachtet. Hierbei verweist die Stadt darauf, dass die jeweiligen Kriterien eine unterschiedlich starke Bedeutung besitzen und daher eine andere Gewichtung erhalten. Aus welchen städtebaulichen Erwägungen diese Bevorzugung einzelner Kriterien erfolgt, wird lediglich exemplarisch aufgegriffen. Bei den jeweiligen Kriterien wird sodann auch nicht mehr die gesamte Punkteskala von 1 bis 5 vergeben (z.B. wertvolle Biotopbereiche/ wertvolle avifaunistische Gebiete Skala von 1 bis 3). Die städtebaulichen Motive für die Höhergewichtung sollten grundsätzlich detailliert dargelegt werden, um unzulässige Ermittlungs- und Bewertungsfehler im Abwägungsvorgang auszuschließen.</p> <p>Überdies sind auch einige Kriterien in ihrer Auswahl zumindest als fragwürdig einzustufen. Die Windhöflichkeit beispielsweise wird als Kriterium hinzugezogen, obwohl alle ermittelten Prüfräume gleich bewertet werden. Insofern erscheint die Aufnahme als solches obsolet.</p> <p>Auch die Investitionsinteressen - beantragte WEA im Gebiet - werden als Kriterium berücksichtigt. Beantragte WEA in einem Prüfraum erhalten die höchste Punktbewertung (5).</p> <p>Diese Vorgehensweise erscheint im Hinblick auf das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB eine unzulässige Vorfestlegung bzw. Fehlgewichtung nahezulegen, da somit bereits bekannte Interessenlagen höher als noch nicht bekannte gewichtet werden. Überdies werden gegenteilige Interessenlagen durch private Dritte überhaupt nicht berücksichtigt. Zudem unterliegt dieses Kriterium einer durch die Stadt nicht beeinflussbaren Dynamik, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einer solchen Bauleitplanung schwierig abzubilden ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt. Die städtebauliche Gewichtung wurde vereinfacht.</p> <p>In der Standortanalyse werden für eine weitere Bewertung der ermittelten Prüfräume nur noch die Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe des Prüfraumes • Abstand zu anderen Windparks • Vorbelastung durch andere technische Einrichtungen • Umzingelungswirkung für Wohnnutzungen <p>berücksichtigt. Die Darlegungen dienen allerdings weiterhin allein einer verbesserten Vergleichbarkeit der Prüfräume für die politischen Entscheidungsträger im Rahmen von Abwägungen.</p>
<p>Landkreis - Eingabe 12</p>	<p>Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz, der letztlich eine Quote von 7,35% der dort ermittelten Potentialflächen ausweist, basiert auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationszonen liegen muss (s. Fußnote zu Ziffer 2.7 ebenda). Bei Einbezug der Rotorkreisflächen dürfte in etwa ein 20%-iger Aufschlag von Nöten sein. Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann</p>

	<p>auch zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich insoweit bewusst zu machen, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Nach dem derzeitigen Vorgehen der Stadt, insbesondere der Ausgestaltung der harten und weichen Tabuzonen, erscheint die Betrachtung der Rotorkreisflächen innerhalb der Sondergebiete zwingend. mps://www.dewi.de/dewi_res/fileadmin/pdf/studies/DEWI_KSA_Vergleich_Flaechenbedarf_WEA_Rotorblatt_innen_auC3%9Fen.pdf</p> <p>Grundsätzlich wird bei der Betrachtung des substantiellen Raumes für die Windenergie im Außenbereich empfohlen, unterschiedliche Vergleichsmaßstäbe heranzuziehen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt. Die Grundlagen für den Flächenansatz sowie vergleichende Modell werden in der Standortanalyse dargelegt.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>Entsprechend den Hinweisen in den gängigen Urteilen ist vom Plangeber zu prüfen, ob der abgewogene Flächenvorschlag geeignet ist, der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz substantiell Raum zu bieten. Bietet er keinen substantiellen Raum und verkennt die Belange der Windenergie so müssten ggf. weiche Tabuflächen erneut hinterfragt und anders gewichtet werden.</i></p> <p><i>Die Ermittlung des substantiell zur Verfügung gestellten Raumes für Windenergie geht bislang – entsprechend der Urteilslage – weitgehend über die Fläche. Pauschale oder sogar verbindliche Flächenfestlegungen hierzu existieren nicht. Die Stadt Diepholz hat nachfolgende Vergleichsmaßstäbe in ihre Überlegungen eingestellt.</i></p> <p><i>Der Vergleichsmaßstab „Gemeindefläche“ wird allgemein als durchaus schwierig beurteilt:</i></p> <p><i>„Die Relation der Größe der Konzentrationszonen zu der Größe des Gemeindegebietes ist kein taugliches Vergleichspaar. Der Festlegung auf einen bestimmten, einheitlichen Prozentsatz des Gemeindegebietes, der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssten, stehen die ganz unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden entgegen. So eigenen sich in der Norddeutschen Tiefebene, die sich durch eine geringe Besiedlungsdichte und, bedingt durch Küstennähe und Geländeprofile, durch Windreichtum auszeichnet, weitaus mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie als in süddeutschen Mittelgebirgslandschaften mit einem nennenswerten Anteil an Flächen, die zersiedelt sind und im Windschatten liegen.“ (Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn, März 2019, Nr. 744, Seite 292).</i></p> <p><i>Im Windenergieerlass Niedersachsen (2016) errechnet man, dass zur Erreichung der Klimaziele ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche von Niedersachsen erforderlich ist (Seite 206, Regionalisierter Flächenansatz).</i></p> <p><i>Bezogen auf die Stadtfläche von Diepholz mit insgesamt 10.448 ha beträgt der Anteil der ausgewählten Teilbereiche mit 201 ha noch rd. 1,93 %. Damit wäre der veranschlagte regionalisierte Flächenansatz von Niedersachsen erreicht und überschritten.</i></p> <p><i>Der Vergleichsmaßstab Regionalisierter Ansatz in Orientierung an Windenergieerlass MU 2016:</i></p> <p><i>Nach dem Erlass ist für den Landkreis Diepholz (198 943,5 ha) insgesamt eine Potentialfläche von 31 610,2 ha errechnet worden. Bei dem angegebenen 7,35 % Ziel des Nds. Erlasses zur Erreichung der Klimaziele ergibt sich für den Landkreis Diepholz insgesamt ein Anteil von 2 323,4 ha Flächen für Windenergie oder umgerechnet einem Anteil von 1,17 % an der der Gesamtfläche (Gem. RdErl. 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, Nds. MbL. Nr. 7/2016, Seite 207).</i></p> <p><i>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz legt offen, dass aktuell bereits 1,1 % der Landkreisfläche bauleitplanerisch als Konzentrationszonen kreisweit gesichert sind und noch weitere rd. 1,3 Prozent der Landkreisfläche ohne</i></p>

weitere raumordnerische Reglementierungen von den Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungen zur Verfügung gestellt werden können. Die Stadt Diepholz bewegt sich hier mit ihren geplanten Konzentrationszonen und einem Verhältnis von nahezu 2 % absolut im Zielrahmen und schafft auch regionalisiert gesehen substanziell Raum.

Als Vergleichsmaßstab kann die Anzahl der Anlagen bzw. die erzeugte Nennleistung von WEA im Stadtgebiet von Diepholz in die Betrachtung gestellt werden:

Entsprechend einer Aufstellung der Kreiszeitung vom 22.05.2018 existieren zum damaligen Zeitpunkt im Landkreis Diepholz insgesamt 431 Windenergieanlagen. Er gehört damit mit seinen 15 Städten und Gemeinden bundesweit zu den Spitzenreitern bei der Erzeugung regenerativer Energie. Immerhin 13 Anlagen mit insgesamt derzeit ca. 14 MW Gesamtleistung befinden sich im Stadtgebiet.

Die Stadt Diepholz liegt hier im Ranking aller Kommunen im Landkreis Diepholz an drittletzter Stelle im Ranking, sie wird allerdings mit der Darstellung der gewählten Teilbereiche für die Windenergie ihre Leistungserzeugung deutlich steigern. Der Anteil regenerativer Energie (auch Solar, Biomasse) an der Netzlast betrug 2015 in der Stadt Diepholz bereits 45 %. Die Nennleistung oder die Versorgungsquote der eigenen Bevölkerung als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen, wie es vielfach von Bürgern angeregt wird, ist jedoch nach allg. Fachsicht problematisch. So ist es nicht zulässig, die Nennleistung von WEA, die im Außenbereich an anderer Stelle errichtet wurde, mitzurechnen, um den Befund zu liefern, dass der Windenergie substanziell Raum geboten wird; denn die schon vorhandenen privilegiert errichteten WEA geraten möglicherweise durch die Konzentrationsplanung in die Ausschlusszone mit der Folge, dass sie materiell ggf. nicht mehr ersetzt werden dürfen. Im Falle von Diepholz wird jedoch der weitaus größte Teil der erzeugten Leistung innerhalb der seit langem baurechtlich gesicherten Konzentrationszone erbracht und nicht durch WEA des Außenbereichs.

Es gibt Orientierungswerte, für den Vergleichsmaßstab „nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche“:

„Der größtmöglich objektive Maßstab, weil ohne voluntatives Element, ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsfläche zu der Größe der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. Ein bestimmter (prozentualer Anteil), den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potentialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 (3) Satz 3 BauGB eintritt, lässt sich nicht festlegen. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf allerdings Indizwirkung beigemessen werden und gilt, dass je geringer Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich bei der Planung nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt“ (Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn, März 2019, Nr. 746, Seite 293).

So sind nach den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses von 2016 insgesamt 7,35 % der maximal möglichen Potentialfläche für WEA bereitzustellen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Geht man davon aus, dass im Landkreis Diepholz baurechtlich auch die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Konzentrationsbereiche liegen müssen (der Nds. Erlass nimmt als Bezugspunkt nur den Mastfuß), so ergibt sich ein um 20 % höherer Flächenbedarf und damit insgesamt 8,82 % erforderliche Fläche.

Es existiert ein älteres Urteil (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09), das als Anhaltswert 10 % des Gemeindegebiets nach Abzug aller harten Tabuflächen benennt.

Abb.-15 → Bilanz-graphisch, Stand-1/2020 ¶

Nr.		Fläche jeweils gerundet	Vergleichswert in Nds.-Elass-2015
1	 Gesamtfläche der Stadt	10.448 ha = 100 %	
2	 Maximaler Potentialraum (nach Abzug aller harten Tabuflächen)	941 ha = 9,00 % (von 1)	19,10 %
3	 Prüfräume (nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)	445 ha = 47,35 % (von 2)	
4	 Abgewogene Konzentrationszonen für WEA im südlichen Stadtgebiet (die enthalten Bestand- und Konzentrationszonen mit 49 ha, § 83. Änderung des FNP)	201 ha = 21,40 % (von 2)	7,35 % (von 2) für Erreichung der Klimaziele (über 8,82 % bei in den liegenden Konzentrationen)

(Graphik

hier nur als Hinweis, in Originalgröße lesbar in der Begründung enthalten).

Die Bilanz zeigt, dass die gewählten 3 Teilbereiche (Prüfräume Nr. 7a, b und Prüfraum Nr. 5) zusammen rd. 201 ha ausmachen. Damit werden 21,47 % der maximal ermittelten Potentialfläche erreicht (siehe auch Abb. 15), womit der Vergleichsmaßstab deutlich überschritten wird. Es ist damit auch der Sachverhalt in der Abwägung berücksichtigt, dass in der Stadt Diepholz ein im Vergleich zum Durchschnitt von Niedersachsen (19,1 %) relativ geringerer maximaler Potentialraum (9,0 %) zur Verfügung steht. Dies begründet sich wesentlich darin, dass die harten Tabuflächen zu den vielen einzelnen Wohnlagen (bestehende oder ehemalige Bauerhöfe in verstreuter Siedlungslage) schon die größten Flächenanteile beanspruchen. Und selbst für den Fall, dass die Stadt Diepholz ggf. vorgegebene harte Tabuflächen (Ziele der Raumordnung) „zu Unrecht“ als harte Tabuflächen bewertet hat, ist der Vergleichsmaßstab eingehalten. Bezieht man die Zahlen des Vorentwurfs zur Standortanalyse ein, als das RROP des Landkreises noch nicht die Gültigkeit erlangt hatte und infolge dessen auch manche Ziele des RROP noch nicht als harte Tabuflächen gesetzt waren, so ergibt sich mit den ermittelten drei Teilbereichen immer noch ein Anteil von rd. 11,7 % (bezogen auf vorher 1.722 ha maximale Potenzialfläche). Auch unter dieser Annahme wäre hier der Vergleichswert von etwa 8,82 % noch gut erreicht und überschritten.

Immerhin wird durch die ausgewählten Konzentrationsbereiche insgesamt nahezu ein Viertel des maximalen Potentialraumes zur Verfügung gestellt. In der Abwägung kann diesbezüglich berücksichtigt werden, dass sich infolge der militärischen und

	<p><i>artenschutzrechtlichen Belange in den Prüfräumen 1 und 2 in Nähe des Fliegerhorstes (leider) besondere Restriktionen zeigen. Sie wirken im Vorfeld zwar nicht als harte oder weiche Tabuflächen, machen aber in Kenntnis aller Belange eine Umsetzung von WEA auf diesen Flächen äußerst fraglich und unsicher. Die Stadt hat demgegenüber abgewogen, stattdessen weitgehend „gesicherte“ Standorte ins Verfahren zu bringen, auch wenn damit ein Teil der Prüfräume ungenutzt bleibt.</i></p> <p><i>Das Gesamtkonzept ist dennoch geeignet, die Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz weiterhin zu steuern und sie auf geeignete, absehbar praktikable und sichere Standorte zu lenken. Den Belangen der regenerativen Energieerzeugung wird substantiell Raum geboten. „Grundsätzlich sollte eine Abwägung zum Umfang der erforderlichen Konzentrationsflächen in Betrachtung der Zahl, der Größe der Fläche sowie auch in Gewichtung der angewandten insbesondere weichen Tabuflächen erfolgen. Ein Gericht wird diese Frage jeweils am konkreten Einzelfall entscheiden.</i></p>
--	--

Landkreis - Eingabe 13	Die in dem Vorentwurf eingefügte, textliche Darstellung bzgl. der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann grundsätzlich nur den Regelfall als solches betrachten. Insofern wäre die textliche Darstellung entsprechend anzupassen.
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Darstellung zur Ausschlusswirkung wird angepasst (Ergänzung unterstrichen):</p> <p><i>„Außerhalb der in dieser 83. Änderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz <u>im Regelfall keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.</u>“</i></p> <p><i>In die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sinngemäß folgende Erläuterung eingefügt: „Mit der textlichen Darstellung <u>im Regelfall berücksichtigt die Stadt, dass aus ihrer Befugnis als Planungsträger die Windkraftnutzung zu steuern, nicht zugleich folgen darf, dass das Interesse eines Privaten an der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen stets zurücktreten muss. Eine Abweichung ist vielmehr möglich, wenn die der Planung zugrundeliegende Konzeption nicht in Frage gestellt und das mit der Ausweisung an anderer Stelle erfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen wird (aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15.Mai 2009 – 12 LC 55/07).“</u></i></p>

2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.02.2019

Eingabe - LGLN	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17</p>
----------------	---

Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln_niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Diepholz B51. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Fläche A:

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

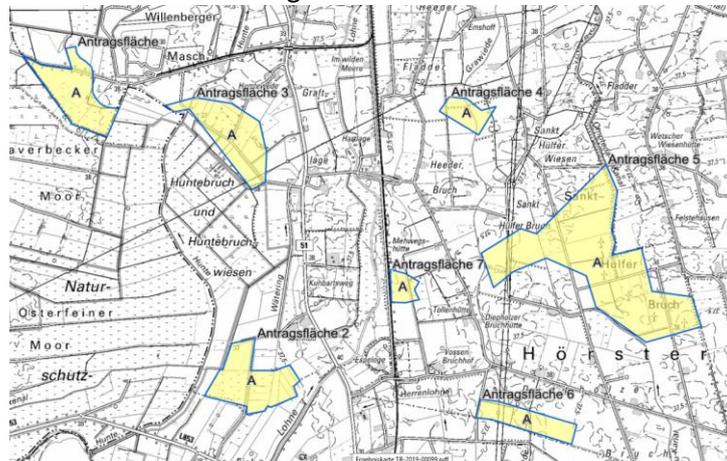
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel

Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, die sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechend. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in einer Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Beschlussempfehlung

Die Sachverhalte werden regelmäßig bei nachfolgenden Planungsstufen in Kenntnis detaillierter einzelner Standorte und Zufahrtswege berücksichtigt.

In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: „Luftbildauswertungen zu den ausgewählten Konzentrationszonen wurden von der LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst noch nicht durchgeführt (Stand 20.2.2019). Es ist zweckmäßig die erforderliche Auswertung der alliierten Luftbilder bezüglich der Kampfmittelabwürfe dann vorzusehen, wenn sich die Standorte und die Art und Zahl der Anlagen konkret abzeichnen. Infolge der erforderlichen Schwertransporte beim Bau von Anlagen ist es auch geboten, dann die möglichen Anfahrtswege und nicht nur die Standorte selbst, hinsichtlich möglicher Bombenabwürfe zu untersuchen. Auf Ebene der 83 Änderung des FNP ergeben sich keine weitergehenden Erfordernisse. Die notwendigen Recherchen können auf Ebene nachfolgender Planstufen erfolgen.“

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 18.02.2019

<p>Eingabe – LWK</p>	<p>Es werden gegenüber der Planung keine Bedenken geäußert, wir geben lediglich folgende Hinweise:</p> <p>(Mit Bezug auf 2 Rechtsfragen / aktuelle Situation in Diepholz ... wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 (2) Satz 1 Nr. 1 BauGB), den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes widersprechen (§ 35 (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB);</p> <p>Die Aussage, dass die Planung und Realisierung von WEA auf landwirtschaftlichen Flächen keine Widersprüche zu öffentlichen Belangen beinhaltet, ist insofern in Frage zu stellen, als dass Windenergieplanungen durchaus die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in Mitleidenschaft ziehen (können), indem Flächen direkt oder benachbarte Flächen indirekt betroffen sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei einem Pachtflächenanteil jenseits der 60 Prozent vornehmlich Eigentümer und nicht Bewirtschafter finanziell von Planungen profitieren, während sich Einschränkungen der einkommenswirksamen Bewirtschaftbarkeit ausschließlich bei Flächennutzern äußert. Der Flächenverlust pro WEA beläuft sich unter Einbeziehung sämtlicher dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Fläche auf rund 1 – 1,5 ha pro WEA. Damit sind Belange im Sinne § 1 Absatz 6 Ziffer 8 BauGB u. E. planungsabhängig mitunter in erheblichem Umfang betroffen. Grundsätzlich muss es aus landwirtschaftlicher Sicht ein Anliegen sein, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Damit sind Höhenbegrenzungen auf Kosten der installierbaren Leistung und dem prozentual höheren Flächenverbrauch kritisch zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Verpflichtungen aus § 14 BNatSchG üblicher Weise in Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen münden. Damit ist ein indirekter Flächenverbrauch verbunden, dessen Wirkung sich im Sinne § 15 Absatz 3 BNatSchG nur dann dauerhaft minimieren lässt, wenn für einen temporären Eingriff keine dauerhaften Maßnahmen (Gehölze, Kleingewässer), sondern reversible Maßnahmen geplant werden, die üblicher Weise als sogenannte Produktionsintegrierte Kompensation (PIK, PIM) bezeichnet werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird eine Ergänzung in der Begründung zu den Belangen der Landwirtschaft eingefügt.</p> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit der Darstellung von Konzentrationszonen werden die Belange der Landwirtschaft berührt. Die Landwirtschaftskammer trägt mit ihrem Schreiben vom 18.02.2019 keine Bedenken gegen die Planungen vor, sie weist jedoch darauf hin, dass durch die Planungen die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Es wird seitens der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass bei einem Pachtflächenanteil jenseits der 60 Prozent vornehmlich Eigentümer und nicht Bewirtschafter finanziell von Planungen profitieren, während sich Einschränkungen der einkommenswirksamen Bewirtschaftbarkeit ausschließlich bei Flächennutzern äußert. Der Flächenverlust pro WEA beläuft sich unter Einbeziehung sämtlicher dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Fläche auf rund 1 – 1,5 ha pro WEA. Damit sind Belange der Landwirtschaft mitunter in erheblichem Umfang betroffen. Grundsätzlich sei es aus landwirtschaftlicher Sicht ein Anliegen, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Damit sind Höhenbegrenzungen auf Kosten der installierbaren Leistung und dem prozentual höheren Flächenverbrauch kritisch zu betrachten.</i></p> <p><i>Die Stadt nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Sie sieht keine Höhenbegrenzungen von Anlagen im Rahmen der 83. Änderung des FNP vor. Eine effiziente Flächennutzung,</i></p>

	<p><i>die z.B. die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen vermeidet und die geringstmögliche Flächenversiegelungen durch Zuwegungen und Montageflächen berücksichtigt, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Seitens der betroffenen Pächter liegen der Stadt mit Datum der frühzeitigen Beteiligungen keine zusätzlichen Hinweise vor.</i></p> <p><i>Weiter trägt die Landwirtschaftskammer in ihrem Schreiben vom 18.02.2019 vor, dass Verpflichtungen aus § 14 BNatSchG üblicher Weise in Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen münden. Damit ist ein indirekter Flächenverbrauch verbunden, dessen Wirkung sich im Sinne § 15 Absatz 3 BNatSchG nur dann dauerhaft minimieren lässt, wenn für einen temporären Eingriff keine dauerhaften Maßnahmen (Gehölze, Kleingewässer), sondern reversible Maßnahmen geplant werden, die üblicher Weise als sogenannte produktionsintegrierte Kompensation (PIK, PIM) bezeichnet werden.</i></p> <p><i>Auch diesen Sachverhalt zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hat die Stadt in ihre Abwägung eingestellt. Es ist derzeit jedoch noch nicht absehbar, in welcher Weise ggf. dauerhafte naturschutzfachliche Maßnahmen in Abgleich mit dem Artenschutz erforderlich werden. Grundsätzlich ist auch die Stadt bestrebt, die für die Konzentrationszonen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht landwirtschaftsverträglich und damit produktionsintegriert umzusetzen. Dies gebietet auch das Bundesnaturschutzgesetz: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG).“</i></p>
--	--

4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, 18.02.2019

Eingabe – NLStrV 1	<p>Die Teilbereiche 1 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch) und 2 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 6 – südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch) des o. g. Teilflächennutzungsplanes liegen in mindestens 1,4 km Entfernung und die optional zu beurteilenden Flächen 1 - 6 in mindestens 450 m Entfernung zu überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).</p> <p>Zu dem vorgelegten Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Diepholz nehme ich wie folgt Stellung: Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Eingabe - NLStrV 2	<p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen überörtlichen Verkehrsstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben.</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016</p>

	<p>(Nds. MBI. Nr. 7 /2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. Nr. 10 a I 2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Lage, Zahl und Höhe der WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bedarfsfall können ggf. Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden.</p> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Nur eine der drei ausgewählten Konzentrationszonen (Teilbereich 3) liegt in Nähe der Bundesstraße und hält in ihrer Darstellung die geforderten 20 m Bauverbotszone zur Bundesstraße 51 im Bereich Graftlage ein. Mit Schreiben vom 18.02.2019 teilt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass es mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen heißt: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</i></p> <p><i>Für den Teilbereich 3 gilt somit, dass in einem Abstand etwa von 200 m – 250 m zur Bundesstraße (je nach Größe der gewählten WEA) die Unbedenklichkeit von Eiswurf durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen ist. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten, schädlichen Eiswurf zu verhindern, indem beispielsweise besondere Erkennungs- und Enteisungssysteme in der WEA vorgesehen werden oder ein Betrieb der Anlagen zu Zeiten einer Eiswurfgefährdung nicht erfolgt.“</i></p>

Eingabe - NLStrV 3	<p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Diepholz als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Lage, Zahl und Höhe der WEA berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall können ggf. Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden.</p>
Eingabe - NLStrV 4	<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Lage, Zahl und Höhe der WEA berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall können ggf. Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden. In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: „Weiterhin wird seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in ihrem Schreiben vom 18.02.2019 darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt. Dies kann und wird bei Bedarf im Baugenehmigungsverfahren beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich diesbezüglich keine weitere Abwägungserfordernisse.“</p>
Eingabe - NLStrV 5	<p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen: Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverbots- und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.</p>

Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise können im Rahmen der Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis der Lage, Zahl und Höhe der WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bedarfsfall können ggf. Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden.</p> <p>In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: „Der Teilbereich 3 liegt in Nähe zur Bundesstraße 51 (Graftlage). Die Fläche hält den erforderlichen Bauverbotsabstand von 20m. Die Baubeschränkungszone von 40 m nach FStrG ist im Plan bezeichnet markiert. Mit Schreiben vom 18.02.2019 teilt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht würden. Stünden WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrückende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend seien.“</p>
---------------------	--

5 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, 31.01.2019

Eingabe – NLD 1	<p>Anbei unsere Einschätzung zu den im Vorentwurf definierten zwei Teilbereichen und sechs optionalen Flächen aus der Planzeichnung bzw. zu sieben der neun Prüfungsräume. Nach meinem Verständnis wurden Prüfungsraum 3 und 8 bereits verworfen.</p> <p><u>Teilbereich 1 (östlicher Bereich von Prüfraum 5 - St. Hülfen Bruch):</u></p> <p>Aus dem Teilbereich sind uns bislang lediglich einige im Luftbild erkennbare Anomalien bekannt, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweisen. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags würden wir empfehlen, den Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen. Eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten halte ich hingegen für nicht erforderlich.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege teilt mit Schreiben vom 31.01.2019 mit, dass für den Teilbereich 1 lediglich einige im Luftbild erkennbare Anomalien bekannt sind, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweist. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten hält das Amt bezogen auf den Teilbereich 1 nicht für erforderlich.“</p> <p><i>Die Bauherren werden im Plan auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hingewiesen.“</i></p>
Eingabe – NLD 2	<p><u>Teilbereich 2 (Prüfraum 6 - Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch):</u></p> <p>Im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen im Trassenbereich der, den Teilbereich querenden Nord-West-Anbindungsleitung (NOWAL), fanden sich sowohl innerhalb des Teilbereichs als auch dessen nächster Umgebung mehrere vorher unbekannte Fundstellen mit vorgeschichtlichen Siedlungsbefunden. Bei dem Gebiet wird also von einem hohen archäologischen Potential ausgegangen. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In die Standortanalyse wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich</p>

	<p><i>im Gebiet des Prüfraumes 6 (Südliche Stadtgrenze) im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen für den Trassenbereich der den Teilbereich querenden Nord-West-Anbindungsleitung (NOWAL) obwohl für den Trassenbereich als auch deren nächster Umgebung mehrere vorher unbekannte Fundstellen mit vorgeschichtlichen Siedlungsfunden zeigten. Bei dem Gebiet wird also von einem hohen archäologischen Potential ausgegangen. Für Bauanträge würde deshalb im Vorfeld deshalb eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Fläche muss gerechnet werden.“</i></p>
Eingabe – NLD 3	<p><u>Optionale Fläche 1 (Prüfraum 1 - Südwestlich Fliegerhorst):</u></p> <p>Aus der optionalen Fläche sind uns bislang keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch muss aufgrund zweier, im Umfeld der Fläche vorhandenen Fundstellen mit Resten vorgeschichtlicher Bohlenwege, mit weiteren Funden dieser Art gerechnet werden. Die Lage im heutigen Randbereich des Dipholzer Moores sowie der Ost-West Verlauf eines westlich der Fläche gelegenen Bohlenwegabschnittes, sprechen für ein hohes archäologisches Potential. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In die Standortanalyse wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p><i>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass im Gebiet des Prüfraumes 1 (Südwestlich Fliegerhorst) die Lage im heutigen Randbereich des Dipholzer Moores sowie der Ost-West Verlauf eines westlich der Fläche gelegenen Bohlenwegabschnittes, für ein hohes archäologisches Potential sprechen. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.“</i></p>
Eingabe – NLD 4	<p><u>Optionale Fläche 2 (Prüfraum 9 - Südlicher Stadtrand, östlich Hunte):</u></p> <p>Aus der optionalen Fläche sind uns bislang keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch muss aufgrund einer Vielzahl von archäologischen Fundstellen im heutigen Uferbereichs der Hunte sowie einigen Fundstreuungen nahe der B 51 auch in dem Raum dazwischen mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In die Standortanalyse wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p><i>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Dennoch müsse aufgrund einer Vielzahl von archäologischen Fundstellen im heutigen Uferbereichs der Hunte sowie einigen Fundstreuungen nahe der B 51 auch in dem Raum dazwischen mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.“</i></p>
Eingabe – NLD 5	<p><u>Optionale Fläche 3 (Prüfraum 2 - Südöstlich Fliegerhorst):</u></p> <p>Aus dem südlichsten Randbereich der optionalen Fläche sind uns bislang eine Fundstreuung mit mehreren Geräten aus Feuerstein und ein Mahlstein der Jungsteinzeit oder Bronzezeit bekannt. Nördlich und östlich der Fläche hingegen finden sich mehrere Fundstreuungen mit vorgeschichtlichen Funden. Aufgrund dessen muss auch in</p>

	<p>der optionalen Fläche mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>In die Standortanalyse wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 2 – südöstlich Fliegerhorst) bislang eine Fundstreuung mit mehreren Geräten aus Feuerstein und ein Mahlstein der Jungsteinzeit oder Bronzezeit bekannt sind. Nördlich und östlich der Fläche hingegen finden sich mehrere Fundstreuungen mit vorgeschichtlichen Funden. Aufgrund dessen muss mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.“</p>
<p>Eingabe – NLD 6</p>	<p><u>Optionale Fläche 4 (Prüfraum 4 - Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder):</u></p> <p>Aus der optionalen Fläche sind uns bislang lediglich einige im Luftbild erkennbare Anomalien bekannt, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweisen. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags würden wir empfehlen, den Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>In die Standortanalyse wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 4 – Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder) bislang lediglich einige im Luftbild erkennbare Anomalien bekannt sind, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweisen. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.“</p> <p>Die Bauherren werden in der Planzeichnung auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG hingewiesen.</p>
<p>Eingabe – NLD 7</p>	<p><u>Optionale Fläche 5 (Westlicher Bereich von Prüfraum 5 - St. Hülfers Bruch):</u></p> <p>Aus der optionalen Fläche sind uns bislang keine Bodendenkmale bekannt. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags würden wir empfehlen, den Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>In die Standortanalyse und in die Begründung zum FNP wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p>In die Standortanalyse und die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 5 – Westlicher Bereich von Prüfraum 5) bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.“</p>

	Die Bauherren werden in der Planzeichnung auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG hingewiesen.
Eingabe – NLD 8	<p>Optionale Fläche 6 (Prüfraum 7 - Östlich Wasserzug Lohne):</p> <p>Aus der optionalen Fläche sind uns bislang keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch muss aufgrund einer, südöstlich der Fläche vorhandenen jungsteinzeitlichen Fundstreuung mit Geräten aus Feuerstein, mit weiteren Funden dieser Art gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In die Standortanalyse und in die Begründung zum FNP wird der Hinweis aufgenommen.</p> <p>In die Standortanalyse und die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 7 – Östlich Wasserzug Lohne) bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Dennoch muss aufgrund einer, südöstlich der Fläche vorhandenen jungsteinzeitlichen Fundstreuung mit Geräten aus Feuerstein, mit weiteren Funden dieser Art gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.“</i></p>
Eingabe – NLD 9	<p>Die als Anlage angefügten Unterlagen zu den Bodendenkmalen in den betroffenen Flächen können gerne zusammen mit untenstehender Erklärung an das Planungsbüro P3 weitergegeben werden. Erklärung zur Datenbereitstellung: Die Georeferenzierung und der Dateninhalt kann trotz gewissenhafter Prüfung Fehler enthalten. Festgestellte Datenfehler teilen Sie uns bitte mit. Die Bearbeitung der Daten ist auf den o.a. Zweck beschränkt. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Auf Darstellungen ist an geeigneter Stelle ein Quellvermerk (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege / ADABweb) anzubringen. Mit Abgabe veralten die Daten, da sie sich in einem ständigen Fortschreibungsprozess befinden. Abgrenzungen und Bewertungen von Denkmalen – auch von Gruppen – können sich kurzfristig aufgrund von neuen Erkenntnissen ändern.</p> <p>Die Denkmallandschaft im Kartenbild bedarf immer auch der Interpretation durch einen Denkmalpfleger. Im übertragenen Sinne bedeutet dies, dass relevante Informationen auch „zwischen den Denkmalen“ - und damit nicht auf den ersten Blick sichtbar - verborgen sein können.</p> <p>(Dem Schreiben liegen Anlagen bei).</p>
Beschlussempfehlung	<p>In den Unterlagen werden nur die Ergebnisse des Nds. Landesamtes verwendet. Hinweise auf genaue Fundstellen oder die Veröffentlichung von Fotos unterbleiben aufgrund des Datenschutzes.</p>

6 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.02.2019

Eingabe – Bergamt 1	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsflächen für Windenergieanlagen (Stadt Diepholz; Teilflächennutzungsplan Windenergie) liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf
---------------------	--

	<p>Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht in den einzelnen Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann daher - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Sachverhalt wird in die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.</p> <p>In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 15.02.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich im Untergrund der Planungsflächen für Windenergieanlagen (Stadt Diepholz; Teilflächennutzungsplan Windenergie) wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m) liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht in den einzelnen Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann daher - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.“</i></p>
<p>Eingabe – Bergamt 2</p>	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen vereinzelt setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene Auffüllungen und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 105412010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 402022010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Sachverhalt wird in die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.</p> <p>In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 15.02.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass in den Planungsbereichen vereinzelt setzungsempfindlicher Baugrund ansteht. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene Auffüllungen und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 105412010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 402022010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.“</i></p>
<p>Eingabe – Bergamt 3</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet verlaufen erdverlegte Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659</p>

	Hannover, Gasunie Deutschland Services GmbH Pelikanplatz 5 30177 Hannover, Wintershall Holding GmbH Erdölwerke Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf, Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen.
Beschlussempfehlung	<p>Die aufgeführten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Exxon Mobil hat mit Schreiben vom 21.01.2019 keine Bedenken vorgetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gasunie hat mit Schreiben vom 30.1.2019 geantwortet, • die Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 19.02.2019 • und die Gascade mit Schreiben vom 29.01.2019 (auch für Wingas, NEL Gastransport sowie OPAL Gastransport). <p>Die Abwägungen finden sich bei den jeweiligen Stellungnahmen.</p>

Eingabe – Bergamt 4	<p>Um einen sicheren Betrieb der Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können der folgenden Tabelle entnommen werden:</p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde. Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel). Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die mögliche Errichtung von WEA keine Einwände.</p>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																						
60	25	25	25																						
80	25	25	25																						
100	25	25	25																						
120	25	25	30																						
Beschlussempfehlung	<p>Es obliegt den Betreibern zukünftiger Anlagen, bei einer ggf. sinnvollen Unterschreitung der Schutzabstände den erforderlichen Nachweis zur Risikominimierung mittels sonstiger Maßnahmen (z.B. Überdeckung) etc. zu erbringen.</p>																								

Eingabe – Bergamt 5	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtschaft/Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir begrüßen die Aussagen zur Beachtung schutzwürdiger Böden in Kap. 5.3 des Vorwurfs der Standortanalyse. Ergänzend folgen einige Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus Sicht des Bodenschutzes. Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das BBodSchG eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).</p>
---------------------	---

	<p>Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Aussagen zum Bodenschutz werden insbesondere im Umweltbericht getroffen.</p> <p>Die Hinweise auf die Materialien werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

7 Nds. Landvolk Diepholz e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz, 26.02.2019

Eingabe – Landvolk 1	<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Grundlegend für die Planungen in Diepholz wird die Notwendigkeit genannt, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Aus Sicht der Landwirtschaft ist eine Umwidmung von Flächen in andere Nutzungen grundsätzlich kritisch zu sehen, wir anerkennen allerdings die gesetzlichen und energiepolitischen Notwendigkeiten und halten die Windenergie grundsätzlich für eine effiziente Möglichkeit der Energieerzeugung, auch wenn damit landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. Zu beachten ist dabei, dass die Möglichkeit, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als Standort für eine Windenergieanlagen (WEA) zu nutzen, den Wert dieser Fläche grundsätzlich erhöht. Wenn WEA errichtet werden, sollten dies aus unserer Sicht Bürgerwindparks sein, die auf breite Akzeptanz stoßen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme</p>
Eingabe – Landvolk 2	<p><u>Zum Ausschluss des Kompensationsflächenpools</u></p> <p>Auch wenn die Argumentation grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass man die für Kompensationszwecke vorgesehenen Flächen nicht ersetzen möchte, halten wir den generellen Ausschluss dieser Flächen für WEA für schwierig. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen, hängt u.a. davon ab, welche Erträge zu erwarten sind, wenn die Flächen wie zuvor weiterbewirtschaftet würden, und davon, welches Angebot für die Nutzung als Kompensationsfläche unterbreitet wird. Dabei würden bei dem Bau einer WEA auch die Grundeigentümer im Umfeld der Anlage i.d.R. in gewissem Umfang finanzielle Erträge erzielen.</p> <p>Werden Kompensationsflächen zu Ausschlussflächen für WEA, verringert sich dadurch aus unserer Sicht unter ökonomischer Betrachtung die Akzeptanz, Kompensationsflächen bereitzustellen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es sollen weiterhin die vorhandenen Kompensationsflächen der Stadt Diepholz sowie die Kompensationsflächen der Flächenagentur des Städtequartetts als weiche Tabuflächen gelten und für die Errichtung von WEA ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht für Kompensationsflächen in privater Hand.</p>

	<p>In die Standortanalyse wird folgende Passus sinngemäß neu eingetragen: „Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 26.02.2019) teilt das Nds. Landvolk Diepholz e.V. mit, dass ein genereller Ausschluss von Kompensationsflächen für WEA als schwierig erachtet wird. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen, würde u.a. davon abhängen, welche Erträge zu erwarten sind, wenn die Flächen wie zuvor weiterbewirtschaftet würden, und davon, welches Angebot für die Nutzung als Kompensationsfläche unterbreitet wird. Dabei würden bei dem Bau einer WEA auch die Grundeigentümer im Umfeld der Anlage i.d.R. in gewissem Umfang finanzielle Erträge erzielen. Werden Kompensationsflächen zu Ausschlussflächen für WEA, würde sich dadurch aus Sicht des Landvolkes unter ökonomischer Betrachtung die Akzeptanz, Kompensationsflächen bereitzustellen verringern.</p> <p>Der vorgetragene Einwand entspricht (leider) auch der praktischen Erfahrung. Es ist feststellbar, dass zunehmend viele Formen von naturschutzfachlicher Planung im öffentlichen Interesse (Anlage von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Kompensationsbereichen) auf Widerstand bei den Flächeneigentümern stoßen, da damit vermeintlich ertragreichere Nutzungen jenseits der Landwirtschaft (insbesondere Bauland, Windenergiestandorte, Standort für Infrastrukturen wie Straßen, überörtliche Leitungstrassen u.a.) verloren gehen könnten.</p> <p>Die Stadt ist jedoch gehalten, durch die Arbeit an Gesamtkonzepten den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den gesetzlichen Regelungen Folge zu leisten. Insbesondere die Flächen der Flächenagentur des Städtequartetts und die Kompensationsflächen der Stadt Diepholz basieren auf Gesamtkonzepten (Entwicklung von Biotop-Trittsteinen, Arrondierung vorhandener wertvoller Bereiche), die nicht ohne Not infrage gestellt werden sollen. Sie wurden im Laufe der Jahre entwickelt und sind auch jeweils nicht nur in Abgleich mit dem Naturschutz, sondern auch mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt. Insoweit sieht die Stadt solche Areale auch weiterhin als wertvoll und schützenswert. Sie werden als weiche Tabuflächen belassen. Kompensationsflächen, die sich in privater Hand befinden und die infolge von privaten Maßnahmen erforderlich waren, wurden dagegen nicht als weiche Tabuflächen gesetzt. Hier ist es möglich, dass die Eigentümer im Bedarfsfalle und abgestimmt mit den Naturschutzbehörden Alternativen vorlegen. Grundsätzlich ist damit eine Überplanung von Kompensationsbereichen in privater Hand möglich und es kann eine Überplanung von separat liegenden privaten Kompensationsflächen, die auf keinem größeren Konzept beruhen durchaus zur Stützung der Belange der Windenergie zielführend sein.“</p>
<p>Eingabe – Landvolk 3</p>	<p><u>Zum Umgang mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten</u></p> <p>Wir sehen den pauschalen Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, die nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, sehr kritisch. Das Raumordnungsprogramm gibt den weiteren Planungen vor, an welchen Standorten welche Aspekte genauer betrachtet werden müssen. Diese Option der Einzelfallprüfung wird für die Vorbehaltsgebiete jedoch nicht in Erwägung gezogen mit dem Hinweis, dass es auch ohne diese Gebiete bereits genügend Suchräume gibt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen auf Basis der Arbeiten des Landkreises wird in der Standortanalyse um eine Einzelfallbetrachtung je Prüfraum erläutert.</p> <p>Die Stadt schließt sich hierbei den vom Landkreis getroffenen Wertungen an. Die Bewertungen je ermitteltem Prüfraum sind in der Standortanalyse offengelegt.</p>
<p>Eingabe – Landvolk 4</p>	<p>Anders wird jedoch bspw. bei den Überschwemmungsgebieten vorgegangen mit dem Argument, dass bei einem pauschalen Ausschluss dieser Gebiete die Anzahl möglicher Prüfräume stark eingeschränkt wäre. Aus unserer Sicht ist die unterschiedliche Vorgehensweise nicht nachvollziehbar und die Argumentation nicht konsistent. Sie führt</p>

	<p>dazu, dass voreilig ggf. geeignete Standorte ausgeschlossen werden, und für die Verwaltung auch zu der Gefahr, dass am Ende nicht genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Aus unserer Sicht muss man zu diesem Planungsstand hier für alle Gebiete gleich vorgehen und eine vorbehaltslose Einzelfallprüfung für grundsätzlich mögliche Standorte durchführen. Leider würde sich bei einem Festhalten am pauschalen Ausschluss der Vorbehaltsgebiete die Befürchtung der Landwirte und Ihrer Vertreter bewahrheiten, dass eine entsprechende Flächeneinstufung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) bereits zu erheblichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieser Flächen kommt. Dabei erscheinen den Eigentümern die Ausweisungen örtlich nicht nachvollziehbar, wenn sich die ausgewiesenen Gebiete im Landschaftsbild und in der Nutzung nicht von der Umgebung abheben. Eine Einzelprüfung dieser Flächen ohne pauschalen Ausschluss erscheint daher auch vor diesem Hintergrund im vorliegenden Verfahren geboten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es ist gerechtfertigt, die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft des RROP als weiche Tabuflächen auszuschließen, die verordneten Überschwemmungsgebiete jedoch nicht.</p> <p>Die Begründung findet sich in der Standortanalyse. Ein wesentlicher Teil der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist zugleich durch zusätzliche „harte“ Tabuflächen (LSG mit Bauverbot, Vorranggebiete Erholung) für die Nutzung von WEA ausgeschlossen. Für die verbleibenden Vorbehaltsflächen kann sich die Stadt Diepholz nach einer Einzelfallprüfung den Wertungen des Landkreises anschließen und gewichtet die Belange dort höher als die Erfordernisse der Windenergie.</p> <p>Für die Überschwemmungsbereiche ergeben sich andere Wertungen. Es gelten keine generellen Bauverbote und insoweit wurden sie nicht als weiche Tabuflächen für die Windenergie vorgesehen.</p>

8 Stadtwerke EBV Huntetal GmbH, 19.02.2019

<p>Eingabe - Stadtwerke</p>	<p>Wir nehmen dazu wie folgt Stellung: In der Vergangenheit wurden eine Vielzahl von Eigenerzeugungsanlagen (EEG- Anlagen) an unser Versorgungsnetz angeschlossen. Wir stellen dabei fest, dass die Leistungsgröße der Anlagen erheblich angestiegen ist. In den letzten 20 Jahren hat sich z.B. die Anlagenleistung der am Markt verfügbaren Windkraftanlagen nahezu verzehnfacht. In jedem Einzelfall ist von uns zu prüfen, inwieweit der Anschluss von weiteren EEG-Anlagen an unser Netz rückwirkungsfrei möglich ist. In vielen Fällen ist ein Ausbau des Versorgungsnetzes notwendig. Aus dem Vorentwurf zur Standortanalyse lassen sich aktuell allerdings keine Einspeiseleistungen in den jeweils untersuchten Flächen ableiten.</p> <p>Wir benötigen detaillierte Daten zu den Einspeiseleistungen der Windkraftanlagen. Daher ist es für uns derzeit nicht möglich, den Ausbaubedarf unseres Versorgungsnetzes abzuschätzen. Aufgrund der in der Vergangenheit gehäuft an unser Versorgungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen, ist jedoch schon jetzt festzustellen, dass ggf. eine gravierende Änderung der bestehenden Netzstruktur notwendig wird. Ggf. ist für den Anschluss von EEG-Anlagen auch die Änderung des Neukonzeptes und der Wechsel in eine höhere Spannungsebene notwendig. Dieses erscheint aufgrund der Ausführungen in der Bauleitplanung als sehr wahrscheinlich. Aufgrund der Planungs- und Lieferzeiten für die notwendigen Komponenten, der Genehmigungszeiten für Kreuzungsanträge und der notwendigen Bauzeit kann der Ausbau einen längeren Zeitraum. ggf. mehrere Jahre, in Anspruch nehmen. Zudem würde dieses erhebliche Kosten mit sich bringen, die dann auch Auswirkungen auf die von der Allgemeinheit zu zahlenden Netzentgelte haben. Wir dürfen Sie bitten, bei der Auswahl der Flächen die vorgenannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>
-----------------------------	--

<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>In die Begründung wird eine Ergänzung zu den Belangen der Energiewirtschaft eingefügt.</p> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: <i>“Mit Schreiben vom 19.02.2019 teilen die Stadtwerke Hunte-tal mit, dass je nach geplanter Einspeiseleistung voraussichtlich erhebliche Änderungen oder sogar eine Neukonzeption der vorhandenen Netzstruktur erforderlich werden können. Damit seien finanzielle und zeitliche Aufwendungen verbunden, die sich ggf. wieder auf die von der Allgemeinheit zur zahlenden Netzentgelte auswirken dürfte. Es wird gebeten, diesen Aspekt mit in die Abwägung bei der Auswahl der Flächen einzustellen. Die Stadt Diepholz nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Für die Standortanalyse zur Steuerung der Windenergieanlagen kann sich allerdings der vorgetragene Aspekt einer möglichst wirtschaftlichen Netzanbindung nicht auswirken. Bei der Ermittlung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung geht es vornehmlich darum, Nutzungskonflikte hinsichtlich einer Raumnutzung zu vermeiden. Die Stadt ist gehalten, im Rahmen einer Steuerung der Windenergie gegenüber anderen Belangen substantiell Raum zu verschaffen. Ob und inwieweit ein gefundener Standort in Zusammenschau aller dann vorliegenden Erfordernisse (z.B. erforderliche Baulasten, Netzkosten, Kompensationskosten, Ausbau von Erschließungswegen) auch wirtschaftlich und kostengünstig betrieben werden kann, liegt nicht im Ermessen der Stadt.“</i></p>
----------------------------	---

9 EWE Netz GmbH, Geschäftsbereich Delmenhorst, 25.01.2019

<p>Eingabe - EWE</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken sie uns ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Adre Osterloh unter der folgenden Rufnummer 04221-9819-294.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Verschiedene Vorgänge), 29.01.2019

<p>Eingabe – Bundesamt 1</p>	<p>Nach einer ersten Einschätzung liegen die Teilflächen 1 und 2 (<i>Anmerk.d.V.: Teilfläche 1 = Prüfräume Nr. 5 - St. Hülfen Bruch und Teilfläche 2 = Prüfraum Nr. 6 - Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch</i>) im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz und im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Die in den beigefügten Unterlagen aufgeführten optionalen Flächen befinden sich durchweg im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG und im Zuständigkeitsbereich nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, sowie im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Die optionale Fläche 3 (<i>Anmerk.d.V.: optionale Fläche 3 = Prüfraum Nr. 2 – Südöstlich Fliegerhorst</i>) liegt darüber hinaus im Schutzbereich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes der RadarEinFüDSt Diepholz.</p> <p>Im Interessengebiet Emissionsschutzzone befinden sich die optionalen Flächen 1 bis 3 (<i>Anmerk.d.V.: optionale Fläche 1 = Prüfraum Nr. 1 – Südwestlich Fliegerhorst, optionale Fläche 2 = Prüfraum 9 – Südlicher Stadtrand östlich Hunte, optionale Fläche 3 = Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst</i>).</p> <p>Um das Vorhaben abschließend bewerten zu können, ist die maximale Bauhöhe, Bautyp und die Standortkoordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) erforderlich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Belange des Militärs stehen der überwiegenden Zahl der Prüfräume nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>In die Standortanalyse werden zu den jeweiligen Prüfräumen sinngemäß folgende Ergänzungen eingefügt: „Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr folgendes mit.</p> <p><i>Der Prüfraum 1 – Südwestlich Fliegerhorst liegt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, • im Interessengebiet militärischer Funk, • im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, • im Interessengebiet der Emissionsschutzzone. <p><i>Der Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst liegt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, • im Interessengebiet militärischer Funk, • im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG, • im Interessengebiet der Emissionsschutzzone, • im Schutzbereich der RadarEinFüDSt Diepholz. <p><i>Der Prüfraum 3 – Westlich der Bahn, Bereich Kuhbartgraben liegt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, • im Interessengebiet militärischer Funk, • im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG. <p><i>Der Prüfraum 4 – Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder liegt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, • im Interessengebiet militärischer Funk, • im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG.

Der Prüfraum 5 – St. Hülfen Bruch liegt

- *im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz,*
- *im Interessengebiet militärischer Funk,*
- *im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG.*

Der Prüfraum 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch liegt

- *im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz,*
- *im Interessengebiet militärischer Funk,*
- *im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG.*

Der Prüfraum 7a, b und 8 – Westlich und östlich Wasserzug Lohne liegt

- *im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz,*
- *im Interessengebiet militärischer Funk,*
- *im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG.*

Der Prüfraum 9 – Südlicher Stadtrand, östlich Hunte liegt

- *im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz,*
- *im Interessengebiet militärischer Funk,*
- *im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG,*
- *im Interessengebiet der Emissionsschutzzone.“*

In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird ergänzend sinngemäß folgender Passus eingefügt: „Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass für die Teilgebiete 1, 2 und 3 der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt, dass alle Gebiete im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, sowie im Interessengebiet militärischer Funk liegen.

Die Stadt Diepholz kommt nach sorgfältiger Abwägung aller tatsächlichen und rechtlichen Aspekte zu dem Ergebnis, dass die Prüfräume Nr. 1 – Südwestlich Fliegerhorst und Prüfraum Nr. 2 – Südöstlich Fliegerhorst nicht für die Festsetzung von Eignungs- und Vorranggebieten für Windenergieanlagen festgesetzt werden sollen.

Da der Prüfraum Nr. 2 vollständig in die Fläche des Radars fällt, wird zugleich von einer weiteren avifaunistischen Bearbeitung/ Untersuchung der Fläche bzw. von einer Nutzung der Fläche für Windenergie Abstand genommen. Die Belange der militärischen Flugsicherung – RADAR - werden gegenüber den Belangen der Windenergie höher gewichtet.

Es war eine telefonische Rücksprache der Verwaltung mit dem Bundesamt erfolgt (16.04.2019, Frau Becker). Zur Stellungnahme vom 29.01.2019 wird ergänzend das erste Ergebnis dieses Telefongespräch zwischen der Stadt Diepholz und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung angefügt: Seitens des Amtes gibt es erhebliche Bedenken, dass die optionale Fläche 3 wegen der möglichen Radarstörungen für die Windenergie nutzbar ist. Ohne eine genaue Koordinatenlage von Anlagen und die exakt geplante Technik kann aber eine Störung des Radars noch nicht ermittelt werden.

Es ist zu erwarten, dass sich auch ohne die Nutzung des Prüfraumes 2 – Südöstlich Fliegerhorst (=optionale Flächen 3 in der frühzeitigen Beteiligung) noch genügend Flächen entwickeln lassen, die der Windenergie substanziell Raum bieten.

Die Belange des Radars sind weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium, das bei Ermittlung der möglichen Potentialflächen zugrunde gelegt wird, sondern ein Belang

der ähnlich wie die Belange der Vogelwelt wertend und abwägend in die abschließenden Betrachtungen zu den möglichen Standorten eingestellt wird.

Nachfolgend ist eine Ergänzung und Erläuterung der Abwägung auf Basis des Schreibens Prof. Versteyl, Rechtsanwälte 25.09.2019 vorgenommen worden: Es ist derzeit rechtlich unklar, ob für Konflikte zwischen der militärischen Flugsicherung und Windenergieanlagen das Luftverkehrsgesetz oder nur § 35 (3) Satz 1 Nr. 8 BauGB einschlägig ist. Im Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 (4 C 2.16; E 156, 148) bezeichnet das BVerwG § 18a Abs. 1 LuftVG ausdrücklich als „Bauverbot“ und charakterisiert seine Regelung dahingehend, dass bereits die Möglichkeit einer Störung von zivilen Flugsicherungseinrichtungen ausreicht, um eben dieses Bauverbot auszulösen. Der Senat setzt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB dagegen und führt aus, dass es für die Rechtsfolge des „Entgegenstehens“ vielmehr darauf ankomme, in welchem Maße die Aufgabenerfüllung des Trägers der Radaranlage konkret beeinträchtigt wird, mithin also auf das konkrete Gewicht des tatsächlich beeinträchtigten öffentlichen Belangs.

Die Zulassung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen würde die Funktionsfähigkeit von Funkstellen, Radaranlagen und Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB in einem militärisch nicht akzeptablen Maße beeinträchtigen. Die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz würde insbesondere bei schlechtem Wetter so eingeschränkt werden, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann. Sowohl die Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelung als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelung sind am Standort Diepholz für Übungszwecke der fliegenden Besatzungen bei jedem Wetter zwingend erforderlich, da die Besatzungen im Flugbetrieb beide Verfahren beherrschen müssen. Diese Einschränkungen sind aus militärischer Hinsicht nach Beurteilung des bekannten Sachverhalts durch die Stadt Diepholz bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den beiden Prüfräumen 1 und 2 nicht hinzunehmen.

Der Standortälteste des Fliegerhorstes Diepholz hat der Stadt Diepholz unter fachlicher Beteiligung des für den Flugdienst zuständigen Personals und auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Prüfraum 1 „südwestlich Fliegerhorst“ und im Prüfraum 2 „südöstlich Fliegerhorst“ (unabhängig von einem konkreten Standort in den beiden Prüfräumen) die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen bei schlechtem Wetter so eingeschränkt werden würde, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann

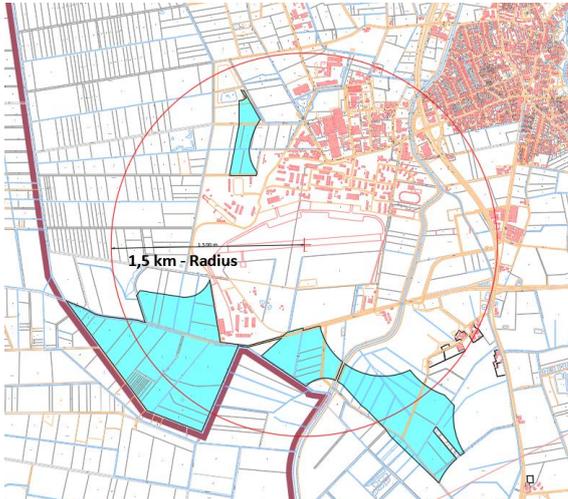
Sowohl die Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelung als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelung sind am Standort Diepholz für Übungszwecke der fliegenden Besatzungen zwingend erforderlich, da die Besatzungen im Flugbetrieb beide Verfahren beherrschen müssen.

Sondervorgang
Bundeswehr

Zeitungsmeldung 02.08.2019 und Schreiben an die Stadt 01.08.2019 - Fliegerhorst bleibt erhalten

In Diepholz ist der Flugplatz Diepholz von einer Anpassung betroffen. Der Flugplatz Diepholz wird für die Zwecke der Bundeswehr dauerhaft benötigt. Eine Rückgabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist daher nicht mehr vorgesehen. Nach derzeitiger Planung ist der Flugplatz Diepholz zur Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Luftwaffe und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr vorgesehen. Darüber hinaus werden auch mögliche Bedarfe weiterer Organisationsbereiche geprüft.

Mit den Entscheidungen zu den Trendwenden Personal, Material und Finanzen hat das Bundesministerium der Verteidigung auf die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen reagiert. Die daraus entstehenden Bedarfe und Fähigkeitsentwicklungen werden derzeit auch unter dem Blickwinkel „Infrastruktur“ konkretisiert und

	<p>deshalb die Planungen zur Rückgabe von Liegenschaften in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag überprüft. Diese Prüfungen konnten zu einem erheblichen Teil bereits abgeschlossen werden. Im Ergebnis haben sich einzelne Änderungen bei den vorgesehenen Schließungszeitpunkten ergeben. Einige Liegenschaften werden weitergenutzt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fliegerhorst entgegen der zu Beginn der Arbeiten zur Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen, nun doch dauerhaft erhalten bleiben soll und für militärische Zwecke genutzt wird. Damit ergibt sich insbesondere für die Prüfräume 1 – Südwestlich Fliegerhorst (=optionale Fläche 1 in der frühzeitigen Beteiligung) und Prüfraum 2 – südöstlich Fliegerhorst (= optionale Fläche 3 in der frühzeitigen Beteiligung) in direkter Nähe des Fliegerhorstes eine veränderte Beurteilungsgrundlage.</p> <p>Für den Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst wurden seitens der Bundeswehr vorgebracht, dass dieser Standort in die Fläche des Radars fällt. Er wurde daraufhin avifaunistisch nicht einer weiteren aufwändigen Untersuchung unterzogen, da plausibel davon auszugehen war/ist, dass hier militärische Radarbelange gegen eine Nutzung des Standortes mit Windenergieanlagen sprechen.</p> <p>Es ist unklar, inwieweit die bisherigen Schutzbestimmungen des Flugplatzes auch weiterhin gelten werden und in die Abwägungen eingestellt werden müssen. Die Einflugsektoren (Ost-West-Ausrichtung) waren von wesentlichen behindernden baulichen Anlagen freizuhalten. Bereits früher war diesbezüglich bekannt, dass veränderte Einflugsektoren (z.B. von Norden kommend) in erheblichem Maße bestehendes Siedlungsgebiet belasten würden. Sie waren insoweit weder immissionsschutzrechtlich noch flugtechnisch eine Alternative.</p> <p>Die Prüfräume Nr. 1 – Südwestlich Fliegerhorst, Nr. 1 a Nördlich Fliegerhorst sowie Prüfraum Nr. 2 – Südöstlich Fliegerhorst würden ggfs. wieder von einer möglichen Baubeschränkungszone des Fliegerhorstes überlagert. Da hier früher eine maximale Bauhöhe von 12 m galt und zugleich für den Prüfraum Nr. 3 – Südöstlich Fliegerhorst Hinweise auf Beeinträchtigungen der Radareinrichtung vorliegen, wird von der Umsetzung der Prüfräume Nr. 1, 1a und 2 Abstand genommen. Für eine kleine restlich außerhalb der 1,5km Zone verbleibende Fläche des Prüfraumes Nr. 1 wäre infolge der dort festgestellten avifaunistischen Wertigkeiten der Eingriff für nur eine oder zwei Windenergieanlagen unverhältnismäßig.</p> <p>Die Belange einer Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelungen als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelungen (insbesondere bei schlechter Witterung) sind am Standort Diepholz für die fliegenden Besatzungen von so hoher Bedeutung, dass die Stadt Diepholz in Abwägung die Belange einer Pilotensicherheit höher gewichtet, als die Belange der regenerativen Energieerzeugung in diesen Bereichen.</p> 

11 Unterhaltungsverband Hunte, 22.01.2019

Eingabe - UV Hunte	<p>Anliegenden Antrag sende ich mit meiner Stellungnahme zurück und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von mind. 5,00 Meter an Gewässer II. und III. Ordnung. 2. Keine Bebauung und Auffüllung des Geländes innerhalb der Gewässerrandstreifen. 3. Keine Baustraßen sowie keine Zufahrten und Stellflächen innerhalb der Gewässerrandstreifen. 4. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen sind einzeln zu beantragen. 5. Alle neuen Verrohrungen incl. der Unterhaltungspflicht bleiben im Eigentum des Herstellers. 6. Im Bereich von rückgebauten Verrohrungen sind ggfls. Erforderliche Maßnahmen wie z.B. Schotterungen oder Faschinen einzubringen. 7. Einzelne Kreuzungen der Gewässer mit Kabeln o. ä. sind einzeln zu beantragen. 8. Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten an den betreffenden Standorten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr.71 anzuzeigen. 9. Abnahmen der einzelnen Standorte haben stattzufinden.
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Ausbauplanungen berücksichtigt.</p> <p>Es sind für keinen der Prüfräume infolge der Berücksichtigung von 5 m breiten Räumstreifen entlang von Gräben bzw. Gewässern infolge des Massstabes von 1:10 000 auf Ebene der Standortanalyse und der vorbereitenden Flächennutzungsplanung zeichnerische Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung müssen die Fundamente entsprechend der Satzung des Unterhaltungsverbandes entsprechende Abstände einhalten.</p>

12 Vodafone Kabel Deutschland, 8 Schreiben – 26.02.2019, 04.03.2019, 05.03.2019

Eingabe - Vodafone	<p>26.02.2019 – für Teilbereich 2 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch)</p> <p>26.02.2019 – für optionale Fläche 3 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 2 – Südöstlich Fliegerhorst)</p> <p>26.02.2019 – für optionale Fläche 5 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch westlich)</p> <p>26.02.2019 – für optionale Fläche 1 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 1 – Südwestlich Fliegerhorst)</p> <p>04.03.2019 – für optionale Fläche 4 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 4 – Östlich Bahn Bereich Heeder Fladder)</p> <p>04.03.2019 – für optionale Fläche 2 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 9 – Südlicher Stadtrand östlich Hunte)</p> <p>05.03.2019 – für Teilbereich 1 (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 5 - St. Hülfen Bruch)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme</p>
Eingabe – Vodafone 2	<p>04.03.2019 - Für optionale Fläche Nr. 6 (Anmerk.d.V. = Prüfraum 7 b – Östlich des Wasserzuges Lohne)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei</p>

	objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange des Leitungsträgers stehen einer Nutzung des Standortes nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Die Hinweise werden im nachfolgenden Planungsstufen bei der Umsetzung eines Standortes berücksichtigt.</p>

13 Wintershall Holding GmbH, 19.02.2019

Eingabe - Wintershall	<p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasleitung, DN 200, Rehden-Georgsmarienhütte, Kabel, Wintershall Holding GmbH <p>Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der Erdgas Münster GmbH befinden. Die Leitungen der Erdgas Münster GmbH stehen unter Betriebsführung (techn. Überwachung) der Wintershall Holding GmbH. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die Erdgas Münster GmbH direkt anzuschreiben. Diese wird - als Eigentümerin der v. g. Leitungen - zum Vorhaben Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen erheben wir keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, durchzuführen; auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen für die WEA's (z.B. Anschlusskabel, Zuwegung etc.) möchten wir auf die in den Wegeseitenräumen befindlichen Leitungen und Kabel hinweisen. Sollte beim Transport der WEA's (Schwertransport) eine Überwegung unserer Leitungen erforderlich werden, werden ggf. Sicherungsmaßnahmen für unsere Anlagen erforderlich. Eine ggf. erforderliche Kreuzung im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen (Kabel- Leitungsverlegungen) sind erst nach vorheriger Abstimmung mit unseren Förderbetrieben zulässig. Die bei der Kreuzung erforderlichen Schachtarbeiten sind in Handschachtung und im Beisein eines Mitarbeiters der Wintershall Holding GmbH durchzuführen. Zum Schutz der Leitungen und Begleitkabel sind diese mit Schutzstreifenbereichen (d. h. 4 m beiderseits der Leitungsachse) versehen. In den Schutzstreifenbereichen sind keine Anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind.</p>
-----------------------	--

Schutzobjekt: E&P-Industrie / Erdgasleitung			
- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse -			
Nabenhöhe in [m] bis	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

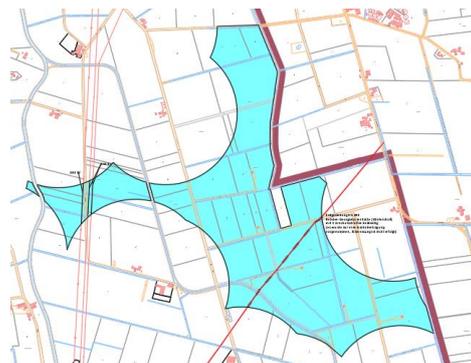
Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- /Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet und Gefährdungspotentiale soweit möglich ausgeschlossen werden können. Dem Vorhaben kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Standort so gewählt wird, dass die v. g. Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden. Wir bitten, mit unserem Pipelineservice, Herrn Siedenberg (Tel.-Dw.: 05442/20-211 oder -0) Verbindung aufzunehmen, damit die Leitungen und Kabel in der Örtlichkeit genau lokalisiert und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden können. Über die Aufnahme der Arbeiten in den Leitungsbereichen ist der v. g. Betrieb ca. 4 - 5 Werktage vorher zu informieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten erbitten wir die Ausfertigung von Bestandsplänen für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der Leitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, sollte im Rahmen größerer Baumaßnahmen (Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks) eine länger anhaltende Baubegleitung durch einen Mitarbeiter der Wintershall Holding GmbH erforderlich werden, so behalten wir uns vor, diese Mehrkosten dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung zu stellen. Ob und in welchem Umfang entsprechende Mehrkosten anfallen können, ist bei den o.g. Stellen vorab anzufragen. (Dem Schreiben liegen Leitungspläne bei).

Beschlussempfehlung

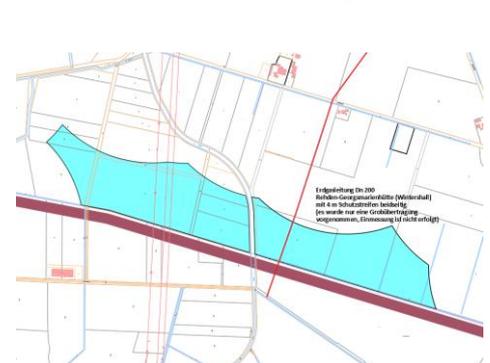
Der Verlauf der Gasleitung berührt die Prüfräume Nr. 5 - St. Hülfers Bruch und Nr. 6 - Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch. Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung zur 83. Änderung des FNP - Teilbereich 1 – St. Hülfers Bruch übertragen und der Schutzstreifen von 4 m beidseitig (dinglich eingetragenes Recht) dort vermerkt. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Schutzbestimmungen.

Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange ist auszugehen.

Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfers Bruch



Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze



Ein darüber hinaus gehender pauschaler Abstand von bis zu 30 m entsprechend den Hinweisen des LBEG kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens weiter abgestimmt und berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen

Sicherheiten für die Leitungstrasse ggf. auch durch andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckungen etc.) bei Bedarf leistbar wären und nicht allein durch Abstandsregelungen.

In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: „Mit Schreiben der Wintershall vom 19.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum von einer Erdgasleitung Rehden-Georgsmarienhütte DN 200 (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m beidseitig.

Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.“

In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 19.02.2019 teilt die Wintershall mit, dass im Teilbereich 1 die Erdgasleitung Rehden-Georgsmarienhütte (DN 200) verläuft. Zum Schutz der Leitung und Begleitkabel sind diese mit Schutzstreifenbereichen (d. h. 4 m beiderseits der Leitungsachse) versehen. In den Schutzstreifenbereichen sind keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 4 m beidseitig in nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt worden.

Des Weiteren verweist die Wintershall auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt seien.

Schutzobjekt: E&P-Industrie / Erdgasleitung			
- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse -			
Nabenhöhe in [m] bis	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Vorhaben könne nur dann zugestimmt werden, wenn der Standort so gewählt würde, dass die v. g. Mindestabstände eingehalten würden.

Ein pauschaler Abstand von bis zu 30 m entsprechend den Hinweisen des LBEG innerhalb des Teilbereiches 1 kann jedoch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens weiter abgestimmt und berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sicherheiten für die Leitungstrasse ggf. durch andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckungen etc.) bei Bedarf leistbar wären und nicht allein durch Abstandsregelungen.“

Erdgas Münster wurde direkt beteiligt, die Antwort erfolgte durch NOWEGA.

14 GASCADE Gastransport GmbH, 29.01.2019

Eingabe - Gascade

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung NOWAL	1000	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	Rehden - Lembruch				WINGAS GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 17.00.00.BL.01.13 (Vorabzug) bis 01.16 (Vorabzug), zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen.

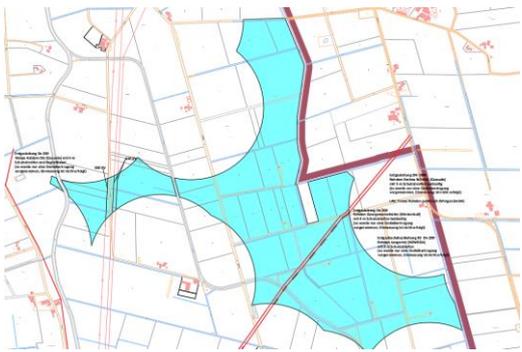
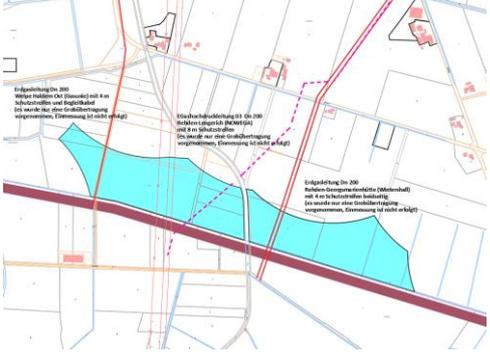
Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Grundsätzlich müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die unsere Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden. Die erforderliche Zuwegung und der Anschluss an das örtliche Stromnetz kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

	<p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p> <p>(Dem Schreiben liegen 4 Lagepläne bei).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Verlauf der Gasleitung berührt die Prüfräume Nr. 5 - St. Hülfen Bruch und Nr. 6 - Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch. Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung zur 83. Änderung des FNP – Teilbereich 1 übertragen und der Schutzstreifen von 5 m beidseitig (dinglich eingetragenes Recht) vermerkt.</p> <p>Ein darüber hinaus gehender pauschaler Abstand zwischen Mastfuß und Leitung von mindestens 35 m kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens weiter abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sicherheiten für die Leitungstrasse ggf. auch durch andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckungen etc.) bei Bedarf leistbar wären und nicht allein durch Abstandsregelungen.</p> <p>In die Standortanalyse werden zu den beiden betroffenen Prüfräumen Nr. 5 und Nr. 6 die Hinweise der Gascade aufgenommen: <i>„Mit Schreiben der Gascade vom 29.01.2019 wird darauf hingewiesen, dass die Prüfräume 5 und 6 von einer Erdgasleitung (Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000 Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig.</i></p> <p><i>Zum Schutz der Leitung wird vom Leitungsträger noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der erforderliche Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände im Grundsatz eingehalten werden können.“</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="475 1368 997 1758"> <p>Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch</p>  </div> <div data-bbox="1018 1368 1508 1758"> <p>Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze</p>  </div> </div> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 29.01.2019 wird von der Gascade darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 von der Erdgasleitung - Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000 (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig. Zum Schutz der Leitung wird noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände im Grundsatz eingehalten werden können. In den</i></p>

Schutzstreifenbereichen sind keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 5 m beidseitig ist nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt worden.

Kreuzungen von Leitungstrassen bei notwendigen Kabelverlegungen, die Überführung von Trassen beim Bau von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Nähe der Leitungen und Schutzstreifen sind frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen."

15 Gasunie Deutschland Services GmbH, 07.02.2019

Eingabe – Gasunie 1

Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen i Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, _spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47/ 809-65. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtlich Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der

Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.

Sicherheitsabstand des Windparks/einzelter WEA zu Erdgashochdruckanlagen:

- Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m,
- Erdgasstationen: bis zu 850 m.

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°.

Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.

Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur«, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Welpen - Haldem Ost	200	4,00	ja	BP 27, BP 28, BP 29, BP 30, BP 31, BP 32, BP 33, BP 34, BP 35, BP 36

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

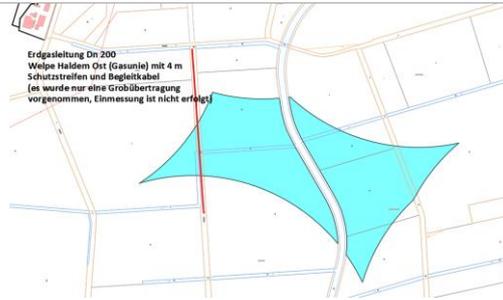
(Dem Schreiben liegen Lagepläne und die Schutzbestimmungen bei).

Beschlussempfehlung

Von der Erdgasleitung sind die Prüfräume Nr. 4 - Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder, Prüfraum Nr. 5 - St. Hülfer Bruch und Prüfraum Nr. 6 - Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch betroffen. Die Schutzbestimmungen können bei einer Ausbauplanung Beachtung finden.

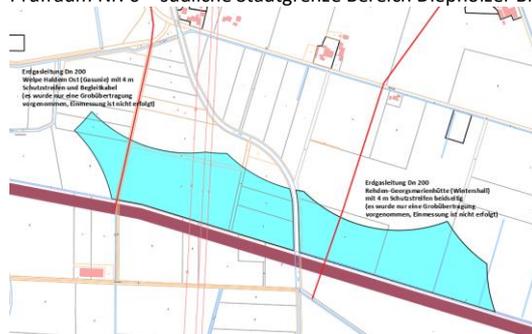
Es besteht eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Belange. In die Standortanalyse werden sinngemäß folgende Sachverhalte neu eingefügt: „Mit Schreiben der Gasunie vom 07.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum Nr. 4 westlich im Mittelweg von einer Erdgasleitung (ELT 0004.010 Welpen – Haldem Ost, DN 200, Verlauf von Norden nach Süden) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.“

Prüfraum Nr. 4 – Östlich Bahn Bereich Heeder Fladder



„Mit Schreiben der Gasunie vom 07.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum Nr. 6 westlich von einer Erdgasleitung (ELT 0004.010 Welpen – Haldem Ost, DN 200, Verlauf von Norden nach Süden) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden können.“

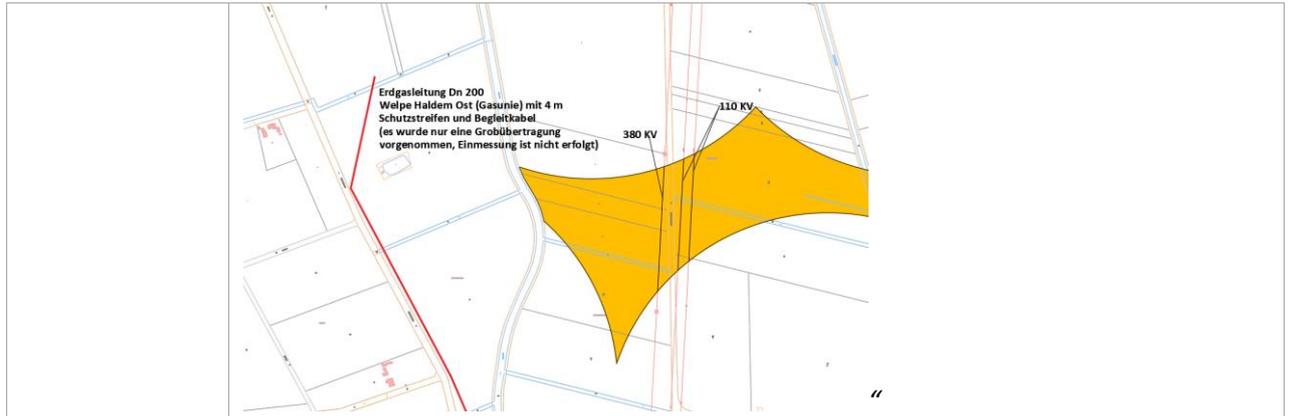
Prüfraum Nr. 6 – südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch



Mit Schreiben der Gasunie vom 07.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum Nr. 5 (St. Hülfers Bruch) westlich von einer Erdgasleitung (ELT 0004.010 Welpen – Haldem Ost, DN 200, Verlauf von Norden nach Süden) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.“

In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus eingefügt, der auf den Verlauf der weiter westlich gelegenen Erdgasleitung verweist: „Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilt die Gasunie mit, dass sich westlich vom Teilbereich 1 eine Erdgastransportleitung des Unternehmens befindet (ELT 0004.010 Welpen-Haldem Ost, 200 mm, Schutzstreifen 4 m. Die Leitung verläuft westlich in einer Entfernung von 270 m in Nähe des Heeder Triftweges. Damit können sind die Schutzanforderungen beachtet.“

Teilbereich 1 der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes



16 Nowega GmbH, 05.02.2019

Eingabe – Nowega 1

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:

- Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m,
- Kabel K-03 Rehden – Lengerich.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere in den Teilbereichen 1 und 2 befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Holding GmbH, Betrieb Barnstorf Rechterner Straße 16 49406 Barnstorf Tel.: 05442/ 20 211.

Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu den Anlagen der Nowega GmbH errichtet werden müssen. Die einzuhaltenen Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005.

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu den Anlagen ergeben.

Nach den aktuellen gutachterlichen Überlegungen ist je nach technischer Auslegung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Nennleistung) sowie Anzahl und Anordnung der geplanten WEA(s) ein Mindestabstand zu unseren Anlagen einzuhalten.

Zur Leitungsachse der Gashochdruckleitung beträgt der Mindestabstand im vorliegenden Fall bis zu 35 m. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden. Eine genaue Prüfung kann erst erfolgen, wenn uns die technischen Daten und genauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen. Bei der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Erdungsanlagen, Verlegen von Erdkabeln, Anlegen /Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren. Die Auflagen

und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das "Merkblatt „Bauleitplanung“" beigefügt. Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Da von der Planung auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, bitten wir Sie die GasLINE unter folgender Telefonnummer 0201/3642-17866, Open Grid Europe, Technischer Verwalter, bzw. Fax 0201/3642-17865 oder E-Mail MMC@gasline.de zu informieren und weitere Details abzustimmen. VW bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (Dem Schreiben liegen Anlagen - Schutzanweisungen und ein Merkblatt - bei.)

Beschlussempfehlung

Von der Erdgasleitung sind die Prüfräume Nr. 5 - St. Hülfen Bruch und Prüfraum Nr. 6 Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch betroffen. Die Schutzbestimmungen können bei einer Ausbauplanung Beachtung finden.

Es besteht eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Belange. In die Standortanalyse werden sinngemäß folgende Sachverhalte neu eingefügt: „Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Prüfraum Nr. 5 wie auch Nr. 6 westlich von einer Erdgashochdruckleitung 03 Rehden-Lengerich DN 200, Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.“

Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch

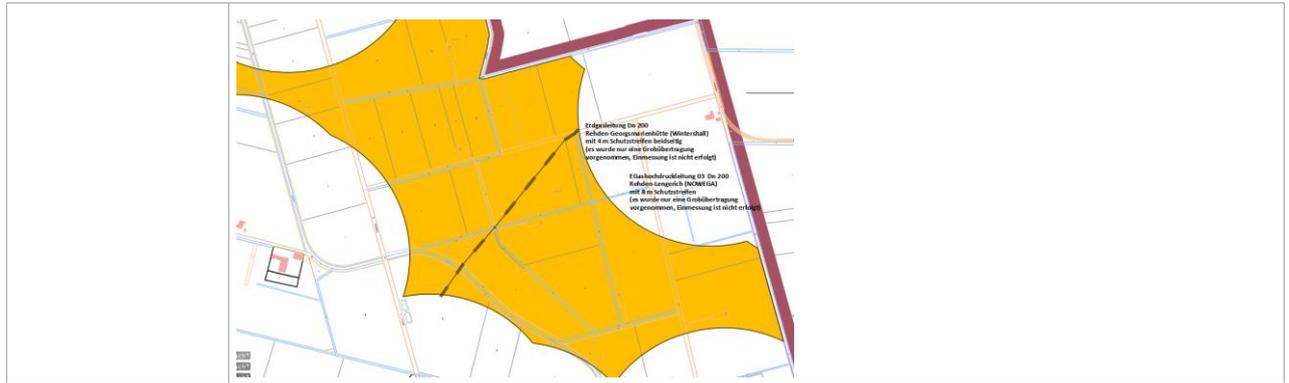
Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch

Verlauf der Nowega-Erdgashochdruckleitung (identisch mit Verlauf Leitung Wintershall)



In die Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 westlich von einer Erdgashochdruckleitung 03 Rehden-Lengerich DN 200, Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten. Der grob übertragene Verlauf ist in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt.“

Teilbereich 1 der 83. Änderung des FNP



17 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 25.01.2019

<p>Eingabe - Eisenbahn 1</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverwaltungsgesetz-BE-VVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Vorentwurf Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eingabe - Eisenbahn 2</p>	<p>Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. • Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.</p> <p>Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft.</p>

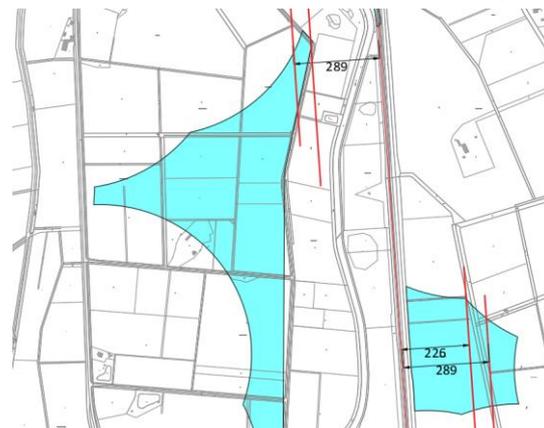
	<p>Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Abstandsempfehlungen der Bahn betreffen die Prüfräume Nr. 7a und 7b – Westlich und östlich des Wasserzuges Lohne. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit der Belange der Eisenbahn sowie der Belange der Windenergie herstellbar ist.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu ergänzt: „Mit Schreiben vom 25.01.2019 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass durch zwischenzeitlich die Abstandsempfehlungen seitens des Amtes angepasst wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) soll das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA eingehalten werden; • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA; • Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius). <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, würden gemäß Schreiben die oben genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.</p> <p>Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Nutzung der in der Nähe der Bahnlinie befindlichen Prüfräume 7a und 7b den Belangen der Eisenbahn nicht grundsätzlich entgegensteht und dass Regelungen möglich sind, die die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wahren.“</p> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus eingefügt: „Mit Schreiben vom 25.01.2019 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass durch zwischenzeitlich die Abstandsempfehlungen seitens des Amtes angepasst wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) soll das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA eingehalten werden; • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA; • Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA; • Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius). <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, würden gemäß Schreiben die oben genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen</p>

(Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.

Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 113 m (aller 2017 gebauten Anlagen) würde bei einer konsequenten Berücksichtigung der obigen Abstandsempfehlungen ($2d = \sim 226\text{ m}$) des Eisenbahnbundesamtes zur Bahn nur östlich ein kleiner nutzbarer Bereich im Prüfraum 7b verbleiben (s. nachfolgende Abb.). Die Deutsche Bahn weist mit ihrem Schreiben vom 29.01.2019 darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke dann nicht gefährdet oder gestört würde, wenn die WEA einen Abstand von größer gleich $1,5 \times$ Rotordurchmesser plus Nabhöhe aufweisen.

Für eine Referenzanlage würde dies nach Hinweisen des Eisenbahnbundesamtes einen Abstand von rd. 226 m ($2 \times$ Rotordurchmesser) oder nach den Hinweisen der Deutschen Bahn sogar einen Abstand von rd. 289 m zum Schienenweg ($1,5 \times$ Rotordurchmesser plus Nabhöhe ca. 120 m) erfordern. Damit wäre der Prüfraum 7b - östlich Wasserzug Lohne deutlich durch diesen Abstandsbelang beeinflusst, da er insgesamt rd. 340 m Breite aufweist.

Prüfräume Nr. 7a und 7b Westlich und östlich Wasserzug Lohne



Die Abstandsregelungen werden von den Trägern öffentlicher Belange regelmäßig zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorgetragen. Große Windenergieanlagen in solchen Entfernungen können danach meist ohne weitere Regelungen betrieben werden. Es können jedoch auch ggf. kleinere WEA errichtet werden oder es sind Regelungen denkbar und bekannt (z.B. höhere Wartungsintervalle, Eiserkennungs- und Abschaltssysteme), die die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleisten können, auch ohne dass dieses Erfordernis allein durch Abstände generiert werden muss. Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Nutzung der Teilbereiche 2 und 3 östlich und westlich der Bahn (Prüfräume 7a und 7b) den Belangen der Eisenbahn nicht grundsätzlich entgegensteht und eine Vereinbarkeit mit dem Belangen der Windenergie herbeigeführt werden kann.“

18 Deutsche Bahn AG, 29.01.2019

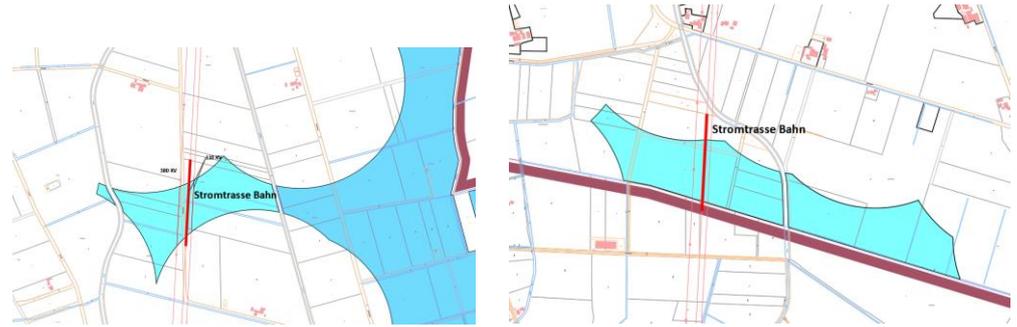
Eingabe – Bahn 1

Gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit Steuerwirkung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Betroffen ist hier die optionale Fläche / 6. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

	<p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebsicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Abstandsempfehlungen der Deutsche Bahn Ag für die Bahntrasse betreffen die Prüfräume Nr. 7a und Nr. 7b – Westlich und östlich Wasserzug Lohne. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit der Belange der Eisenbahn sowie der Belange der Windenergie herstellbar ist.</p> <p>In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Auch die Deutsche Bahn weist mit ihrem Schreiben vom 29.01.2019 darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke dann nicht gefährdet oder gestört würde, wenn die WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe aufweisen.</p> <p>Für eine Referenzanlage würde dies nach Hinweisen des Eisenbahnbundesamtes einen Abstand von rd. 226 m (2x Rotordurchmesser) oder nach den Hinweisen der Deutschen Bahn sogar einen Abstand von rd. 289 m zum Schienenweg (1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe ca. 120 m) erfordern. Damit wäre der Prüfraum 7b - östlich Wasserzug Lohne deutlich durch diesen Abstandsbelang beeinflusst, da er insgesamt rd. 340 m Breite aufweist.</p> <p>Prüfräume Nr. 7a und 7b Westlich und östlich Wasserzug Lohne</p>  <p>Die Abstandsregelungen werden von den Trägern öffentlicher Belange regelmäßig zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorgetragen. Große Windenergieanlagen in solchen Entfernungen können danach meist ohne weitere Regelungen betrieben werden. Es können jedoch auch ggf. kleinere WEA errichtet werden oder es sind Regelungen denkbar und bekannt (z.B. höhere Wartungsintervalle, Eiserkennungs- und Abschaltssysteme), die die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleisten können, auch ohne dass dieses Erfordernis allein durch Abstände generiert werden muss. Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Nutzung der Teilbereiche 2 und 3 östlich und westlich der Bahn (Prüfräume 7a und 7b) den Belangen der Eisenbahn nicht grundsätzlich entgegensteht und eine Vereinbarkeit mit dem Belangen der Windenergie herbeigeführt werden kann.“</p>
<p>Eingabe – Bahn 2</p>	<p>Ebenfalls vom Vorhaben betroffen ist die <u>110 kV Bahnstromleitung</u>. Diese planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie verläuft im südlichen Bereich der Planzeichnung "Teil A Hauptkarte" und quert den Teilbereich 2 (Sonst. Sondergebiet) sowie die optionale Fläche / 5 am Teilbereich 1.</p>

	<p>In diesen Bereichen wird die Bahnstromleitung möglicherweise von den Nachlaufströmungen der WEA betroffen sein. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsanlage ist die DB Energie in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht sie nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Des Weiteren ist bei den geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum = 50m erforderlich. Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen.</p> <p>Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Wir bitten um die Beteiligung im Planverfahren.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Abstandsempfehlungen der Bahn zur 110 kV-Bahnstromleitung betreffen die Prüfräume Nr. 5 – St. Hülfen Bruch sowie den Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch. Die Belange des Leitungsbetreibers können berücksichtigt werden.</p> <p>In die Standortanalyse wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie betroffen ist. Eine Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Die Norm sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch</p>



In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie betroffen ist. Sie quert den Teilbereich 1 westlich. In diesen Bereichen wird die Bahnstromleitung möglicherweise von den Nachlaufströmungen der WEA betroffen sein. Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Des Weiteren ist bei den geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum = 50m erforderlich. Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen.

Die Bahn gibt ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die erforderlichen Abstände zur Stromleitung können bei der Umsetzung genauer Standorte berücksichtigt werden.“

19 Samtgemeinde Rehden, 21.02.2019

Eingabe – SG Rehden	<p>Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden gegen die genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass sich angrenzend zum Teilbereich 1 (Anmerkung d.V. = Prüfraum 5 – St. Hülfers Bruch) des dargestellten Sondergebietes des Teilflächennutzungsplan-Vorentwurfs der Stadt Diepholz der Windpark „Wetscher Bruch Nord“ befindet.</p>
---------------------	---

	Das Potenzial dieses durch die XX. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rehden ausgewiesenen Sondergebietes darf durch die vorliegende Planung nicht konterkariert werden. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.
Beschlussempfehlung	<p>Die Teilfläche 1 der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu keinen grundsätzlich veränderten Bedingungen für den östlich angrenzenden Windpark Wetscher Bruch führen.</p> <p>Bei nachfolgenden konkreten Bebauungsplanverfahren / Änderungsverfahren oder Baugenehmigungen sind in jedem Fall die angrenzenden Belange bestehender Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rehden zu berücksichtigen.</p>

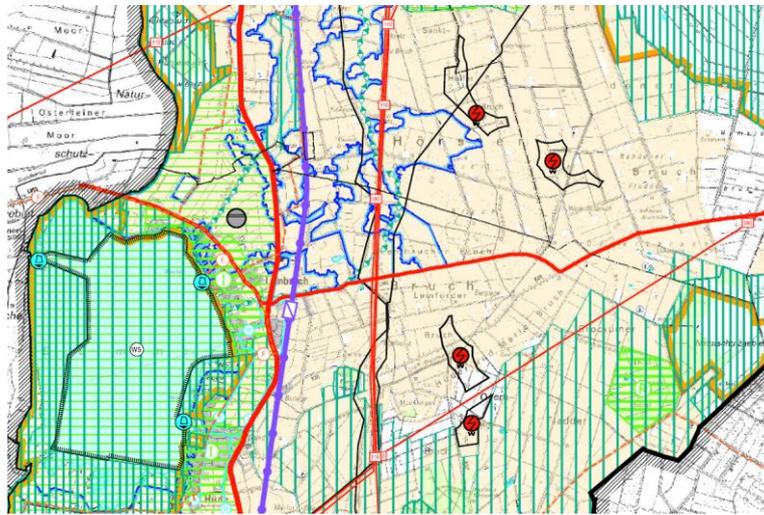
20 Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, 25.02.2019

Eingabe - Altes Amt Lemförde 1	<p>Durch die beabsichtigten Planungen werden die Belange der Samtgemeinde berührt. Schon der bestehende Windpark mit seinen 5 Anlagen im Bereich St. Hülfers Bruch wirkt optisch deutlich in den Landschaftsraum und beeinträchtigt die erholungsbezogene Nutzung, da die Anlagen vom Ufer des Dümmer deutlich wahrnehmbar sind. Der geplante 2. Teilbereich und die optionale Fläche 2 werden von mir mit folgender Begründung äußerst kritisch gesehen:</p> <p>Die jetzt vorgelegten Planungen führen dazu, dass die nunmehr noch höheren Anlagen noch näher an den Dümmer heranrücken. Die Blickbeziehungen in die Landschaft werden damit erheblich stärker gestört als bisher und stellen damit eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dar.</p> <p>Die Gemeinden Lembruch und Hüde sind stark vom Tourismus geprägt. In der Gemeinde Lembruch entsteht gerade der Ferienpark Marissa. Insgesamt werden 253 Ferienhäuser und 36 Apartmenthäuser mit insgesamt 223 Ferienappartements entstehen. Dadurch werden jährlich bis zu 500.000 Feriengäste erwartet.</p> <p>Der Ausbau weiterer Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Diepholz wird sich deutlich negativ auf den Tourismus in der Region auswirken. Nicht nur die touristischen Kernbereiche müssen frei von Windkraft bleiben, sondern darüber hinaus muss auch das Umland als Vorranggebiet für den Tourismus freigehalten werden, um so der Natur mehr Raum zu geben.</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt wurde; vor allem, da der Naturraum Dümmer von den Erholungssuchenden als Ganzes wahrgenommen wird. Kommunale Grenzen dürfen dabei keine Rolle spielen.</p> <p>Insoweit werden durch die jetzt angestrebte Planung langfristig Nachteile für die touristische Entwicklung dieses Raumes und des Schutzgutes „Mensch“ gesehen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch wird nicht als Konzentrationszone im Rahmen der 83. Änderung des FNP berücksichtigt.</p> <p>Allerdings erfolgt der Ausschluss des Prüfraumes in Abwägung und Bewertung der möglichen umzingelnden Wirkung für Häuser im Bereich des Diepholzer Bruch und weniger wegen der vorgebrachten touristischen Aspekte. Die Stadt Diepholz wählt stattdessen als Konzentrationszonen für die 83. Änderung des FNP die Prüfräume Nr. 7a, 7b und 8 Bereich östlich und westlich der Lohne. Diese Konzentrationszone befindet sich mit etwa 2,7 km Abstand zum Dümmer leicht näher als der bislang favorisierte Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze. Auch in Abgleich mit den vorgebrachten touristischen Belangen hält die Stadt die Wahl für zulässig.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 25.02.2019 trägt die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vor, dass bereits heute der bestehende Windpark im Bereich St. Hülfers Bruch</p>

mit seinen 5 Anlagen vom Ufer des Dümmer deutlich wahrnehmbar sei. In der Gemeinde Lembruch entstünde gerade der Ferienpark Marissa mit insgesamt 223 Ferienappartements und damit erwarteten 500 000 Feriengästen jährlich. Der Ausbau von weiteren WEA im südlichen Stadtgebiet von Diepholz würde sich deutlich negativ auf den Tourismus auswirken. Folglich müsse nicht nur der touristische Kernbereich um den Dümmer von WEA freibleiben, sondern auch das Umland muss als Vorranggebiet für den Tourismus freigehalten werden.

Die Stadt Diepholz hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägung eingestellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Aussagen und Wertungen des aktuellen regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Diepholz weisen den südlichen Landschaftsräumen der Stadt Diepholz keine besonderen touristischen Qualitäten zu. Es sind hier weder Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung oder Vorranggebiete für Freiraumfunktionen dargestellt. Solche Bereiche finden sich nur im direkten Umgebungsbereich des Dümmer.



Es bleibt des Weiteren festzustellen, dass der aktuelle Windpark St. Hülfers Bruch der Stadt Diepholz mit 5 WEA in seiner kürzesten Entfernung zum Dümmer mit rd. 5,4 km noch deutlich weiter entfernt liegt, als die 10 WEA im Windpark der Gemeinde Lembruch (Quernheimer Bruch) mit einer Entfernung von rd. 4 km. Auch mit der nun neu geplanten Konzentrationszone östlich und westlich der Lohne bestehen noch Abstände von mindestens 3,1 km zum weiter südlich gelegenen Dümmer. Eine grundsätzliche Verschlechterung der touristischen Situation ist aufgrund solcher Entfernungen nicht ableitbar.

Einwirkungen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen sind in jedem Fall und an jeder Stelle des Stadtgebietes von Diepholz zu verzeichnen; aber gerade im Süden des Stadtgebietes sind mit Blick auf die vorhandenen Anlagen in Lembruch und Rehden sowie mit insgesamt 4 Freileitungstrassen bereits deutlich Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben. Aufgrund der dortigen gesamtäumlichen Situation ist es nicht plausibel, dass die Blickbeziehungen durch den Bau weiterer Anlagen nunmehr erheblich gestört werden und sich eine völlig neu zu bewertende, negative Auswirkung auf die weitere touristische Entwicklung im Bereich Dümmer ergeben würde.

Verschiedene Untersuchungen in traditionellen Tourismusgebieten an der Nordseeküste belegen, dass Windparks von Touristen nicht per se als störend empfunden werden. Die Windkraft ist grundsätzlich positiv in der Wahrnehmung besetzt. Bedenken stellen sich bei Urlaubsgästen in der Regel erst dann ein, wenn eine Umzingelung durch WEA empfunden wird. Zu einer solchen Wirkung tragen die nun gewählten Flächen weder der Lage noch der möglichen Anlagenzahl nach bei, in Bezug zu den Feriengebieten am Dümmer.

	<p><i>Die Stadt Diepholz berücksichtigt in hohem Maße, die auch von der Samtgemeinde eingeforderten Sicherungen einer landschaftsbezogenen Erholung. Sie hat aus diesem Grund abgewogen, dass landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende und im übrigen auch raumordnerisch als bedeutsam festgelegte Gebiete im nördlichen Stadtgebiet (Umgebungsbereiche des Brägeler Moores und des Boller Moores - in Verbindung mit den dortigen unberührten Landschaftsräumen der Stadt Lohne, der Stadt Vechta und der Samtgemeinde Barnstorf) erhaltenswert sind. Damit hat die landschaftsbezogene Erholung und damit das Schutzgut Mensch eine hohe Gewichtung erfahren.“</i></p>
<p>Eingabe - Altes Amt Lemförde 2</p>	<p>Durch den geplanten Teilbereich 2 wird der Flugkorridor für Rastvögel weiter eingeschränkt. Schon jetzt beträgt der Abstand der Windparks im Diepholzer Bruch und dem der Samtgemeinde Lemförde lediglich etwa 2,5 km. Wenn die Rastvögel von ihren Schlafplätzen aus dem Oppenweher Moor zur Futterplätzen nach Westen fliegen, wäre der Teilbereich 2 genau in diesem Korridor und würde damit die Rastvögel weiter beeinträchtigen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der in der frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Teilbereich 2 (= Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch) wird nicht als Konzentrationszone vorgesehen.</p> <p>Stattdessen werden Teilgebiete östlich und westlich der Lohne vorgesehen. Eine avifaunistische Untersuchung erhebt die möglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt.</p>
<p>Eingabe - Altes Amt Lemförde 3</p>	<p>Die Samtgemeinde Lemförde hat bei Ihrer eigenen Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf die Windenergie versucht, einen Abstand von 1 km zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich einzuhalten. Dieser Abstand wurde nur mit vorheriger Zustimmung der Eigentümer bei der Planung unterschritten, so dass zumindest dieser Abstand auch für Anlagen gelten muss, die auf dem Gebiet der Stadt Diepholz errichtet werden sollen. Deshalb ist hier die Forderungen, einen Abstand von mindestens 1 km zu bewohnten Gebäuden in der Gemeinde Lembruch zu berücksichtigen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Für die Stadt Diepholz ist ein gleiches (hohes) Abstandsmodell zu Wohnhäusern im Außenbereich aufgrund ihres Siedlungsbildes zur Ermittlung von möglichen Standorten nicht zielführend.</p> <p>Es ist legitim, dass die Samtgemeinde auf ihrem Gebiet versucht, einen Abstand von 1.000 m zwischen Wohnhäusern und Windenergieanlagen zu halten und nur mit Zustimmung der Eigentümer zu unterschreiten. Für die Stadt Diepholz ist jedoch ein gleiches (hohes) Abstandsmodell aufgrund ihres Siedlungsbildes zur Ermittlung von möglichen Standorten nicht zielführend. Es verblieben nicht ausreichend prüffähige Räume für die Errichtung von WEA. Eine generelle 1.000 m Abstandsregelung zu Wohnhäusern könnte im Falle von Diepholz als Verhinderungsplanung gewertet werden. Regelungen einer Nachbarkommune dürfen nicht dazu dienen, die Planungshoheit der anderen Kommune einzuschränken.</p>
<p>Eingabe – Altes Amt Lemförde 4</p>	<p>Auch wenn mir bewusst ist, dass der Windkraft ganz allgemein im jeweiligen Gemeindegebiet genügend Raum gegeben werden muss, so ist nicht nachvollziehbar weshalb ihre Planung sich ausschließlich auf das südliche Stadtgebiet bezieht. Nach der Standortanalyse 2018, die ich ihren Unterlagen entnehmen konnte, stehen auch nach Abzug der „harten Tabuflächen“ Bereiche westlich des Stadtgebietes von Diepholz und u.a. nördlich von Aschen als potentieller Betrachtungsraum zur Verfügung. Von daher und vor dem Hintergrund der zuvor genannten Konflikte ist für mich die geplante Konzentration unmittelbar angrenzend an das Gemeindegebiet von Lembruch nicht ausreichen abgewogen. Mir ist bewusst, dass die von Ihnen gewählten sog. „weichen</p>

	<p>Tabukriterien“ zu diesem Ergebnis führen, wobei hier allerdings im Rahmen der Abwägung der Landschaftsraum des Dümmers und die genannten Flugkorridore der Zug- und Rastvögel nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Samtgemeinde Ihre Planung in der vorgelegten Form ablehnt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Stadt Diepholz verfügt über keine idealen Windparkstandorte, weder im Norden noch im Süden des Stadtgebietes. In Abwägung aller einzustellenden Belange erweisen sich die im südlichen Stadtgebiet liegenden Standorte als zielführend.</p>

21 Landkreis Vechta, 22.02.2019

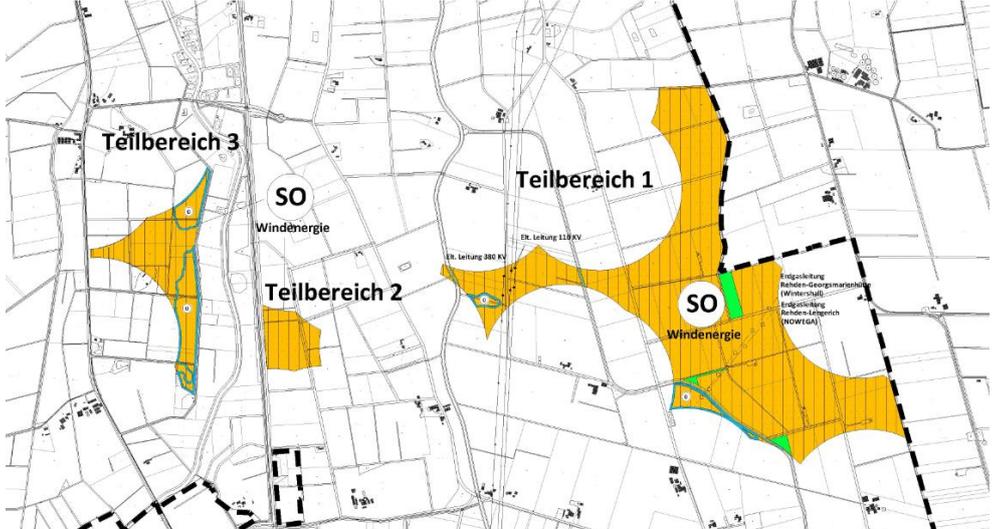
Eingabe	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Die optionale Fläche 1 (Anmerkungd.V. = Prüfraum Nr. 1 - Südwestlich Fliegerhorst) liegt zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ und dem sich nach Norden anschließenden grenzübergreifenden Moorgürtel Diepholzer und Steinfelder Moor, der NSG / LSG ist. Dieser gesamte Bereich ist ein wichtiger Korridor für den nationalen und landesweiten Biotopverbund. Die Bedeutung als Biotopverbundachse ergibt sich aus der Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund im LROP und ist außerdem in den Karten der national und international bedeutsamen Biotopverbundachse des BfN als „Achse Feuchtlebensraum“ verzeichnet. Des Weiteren besitzt der Korridor Moorgürtel neben der Bedeutung für Brut- und Gastvögel durchaus auch die Funktion einer wichtigen Leitlinie für den Vogelzug. Dies ist im Rahmen von avifaunistischen Kartierungen weiter abzuklären.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse der avifaunistischen Erhebung zeigen hohe Wertigkeiten. Auch in Abwägung mit den militärischen Belangen wird eine Nutzung der Flächen für Windenergie nicht angestrebt.</p>

E) Änderungen / Ergänzungen durch Politik, Verwaltung, Planer

Politik	Keine Hinweise eingegangen.
Verwaltung / Planer	

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange

Standortanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Die Standortanalyse wurde auf Empfehlung des Landkreises vollständig überarbeitet. Insbesondere sind auch die mittlerweile gültigen Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeflossen. Es ergab sich dadurch ein kleinerer maximaler Potentialraum. Neben randlichen und teilweise geringfügigen Korrekturen der Prüfräume ergaben sich jedoch hierdurch keine grundlegenden Veränderungen.
Gewählte Standorte/ Planzeichnung	<p>In der Gesamtschau werden drei Teilbereiche als zukünftige Konzentrationszonen für Windenergie vorgeschlagen. Teilbereich 1 umfasst den Prüfraum 1 – St. Hülfen Bruch. Die Teilbereiche 2 und 3 beziehen sich auf die Prüfräume 7a und b – östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.</p> <p>Insgesamt ergeben sich damit rd. 201 ha Fläche für die Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz. Das entspricht rd. 21,4 % des ermittelten maximal möglichen Potentialraumes, womit der Windenergie substanziell Raum geboten wird.</p>

	
<p>Begründung</p>	<p>Die Begründung zur 83. Änderung des FNP wurde in Kenntnis aller Stellungnahmen und Abwägungen verfasst.</p>
<p>Umweltbericht</p>	<p>Der Umweltbericht wurde in Kenntnis der Ergebnisse zu den avifaunistischen Erhebungen verfasst.</p>
